

**Anlage zur Begründung:
FFH-Verträglichkeitsprognose**

FFH- Verträglichkeitsprognose (Vorprüfung)

unter Berücksichtigung der §§ 34 f BNatSchG und der FFH-Richtlinie

im Zusammenhang mit dem

vorhabenbezogenen Bebauungsplan

„Humboldt-Turm“

Stadt Remagen

Relevantes Natura 2000-Gebiet:

FFH-Gebiet „Rheinhänge zwischen Unkel und Neuwied“

(Gebietsnummer 5510-302)

Bearbeitungsstand: November 2019

Auftragnehmer: Faßbender Weber Ingenieure PartGmbB
Brohltalstraße 10
56656 Brohl-Lützing
Tel.: 02633 - 456 20
Fax: 02633 - 456 277

Bearbeitung: Landschaftsarchitekt
Dipl.-Ing. Erhard Wilhelm

Inhaltsverzeichnis

1.0	Vorbemerkungen	3
2.0	Rechtlicher Hintergrund	3
3.0	Kurzbeschreibung des Natura-2000-Gebiets	5
4.0	Bestandssituation im Plangebiet	7
5.0	Planungskonzept	8
6.0	Angaben zu bekannten Artenvorkommen	9
7.0	Kurzdarstellung des Projekts bzw. Plans	10
8.0	Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich von Beeinträchtigungen	13
9.0	Ermittlung möglicher Beeinträchtigungen der kennzeichnenden Lebensraumtypen des FFH-Gebiets „Rheinhänge zwischen Unkel und Neuwied“	14
10.	Ermittlung der möglichen Beeinträchtigungen der kennzeichnenden Arten des FFH-Gebiets „Rheinhänge zwischen Unkel und Neuwied“	22
11.	Fazit	25

1.0 Vorbemerkungen

Der Rat der Stadt Remagen hat beschlossen, einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Humboldt-Turm“ aufzustellen.

Über die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für das Nutzungskonzept des Investors auf dem Gelände des Humboldt-Turms geschaffen und die vorhandenen Nutzungen planungsrechtlich gesichert werden.

Eine Grünlandfläche im Südwesten des Plangebiets befindet sich innerhalb der Gebietskulisse des FFH-Gebiets „Rheinhänge zwischen Unkel und Neuwied“ (FFH-5510-302) mit einer Gesamtfläche von 768 Hektar; das Schutzgebiet setzt sich nach Süden und Westen fort (vgl. Abb. 1).

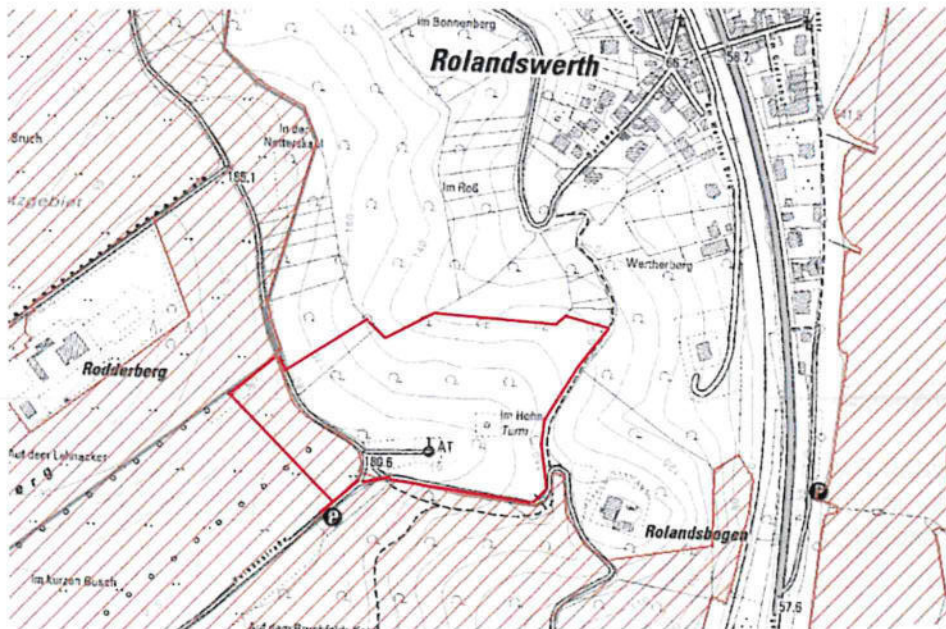


Abb. 1: Übersichtsplan¹ (FFH-Gebiet gestreift; Plangebiet rot abgegrenzt), unmaßstäblich

2.0 Rechtlicher Hintergrund

Für Pläne oder Projekte, die einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen ein Gebiets des Netzes „Natura 2000“ erheblich beeinträchtigen können, schreibt § 34 BNatSchG bzw. Art. 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie die Prüfung der Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des betreffenden Gebiets vor:

„Pläne oder Projekte, die nicht unmittelbar mit der Verwaltung des Gebiets in Verbindung stehen oder hierfür notwendig sind, die ein solches Gebiet jedoch einzeln oder in Verbindung mit anderen Plänen und Projekten erheblich beeinträchtigen könnten, erfordern eine Prüfung auf Verträglichkeit mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen“ (Art. 6 (3) FFH-Richtlinie).

Die Erforderlichkeit einer Verträglichkeitsprüfung stellt sich somit erst, wenn im Sinne einer Vorabschätzung eine vorgelagerte FFH-Verträglichkeitsprognose² bzw. Vorprüfung zu dem Schluss kommt,

¹ Quelle: www.naturschutz.rlp.de

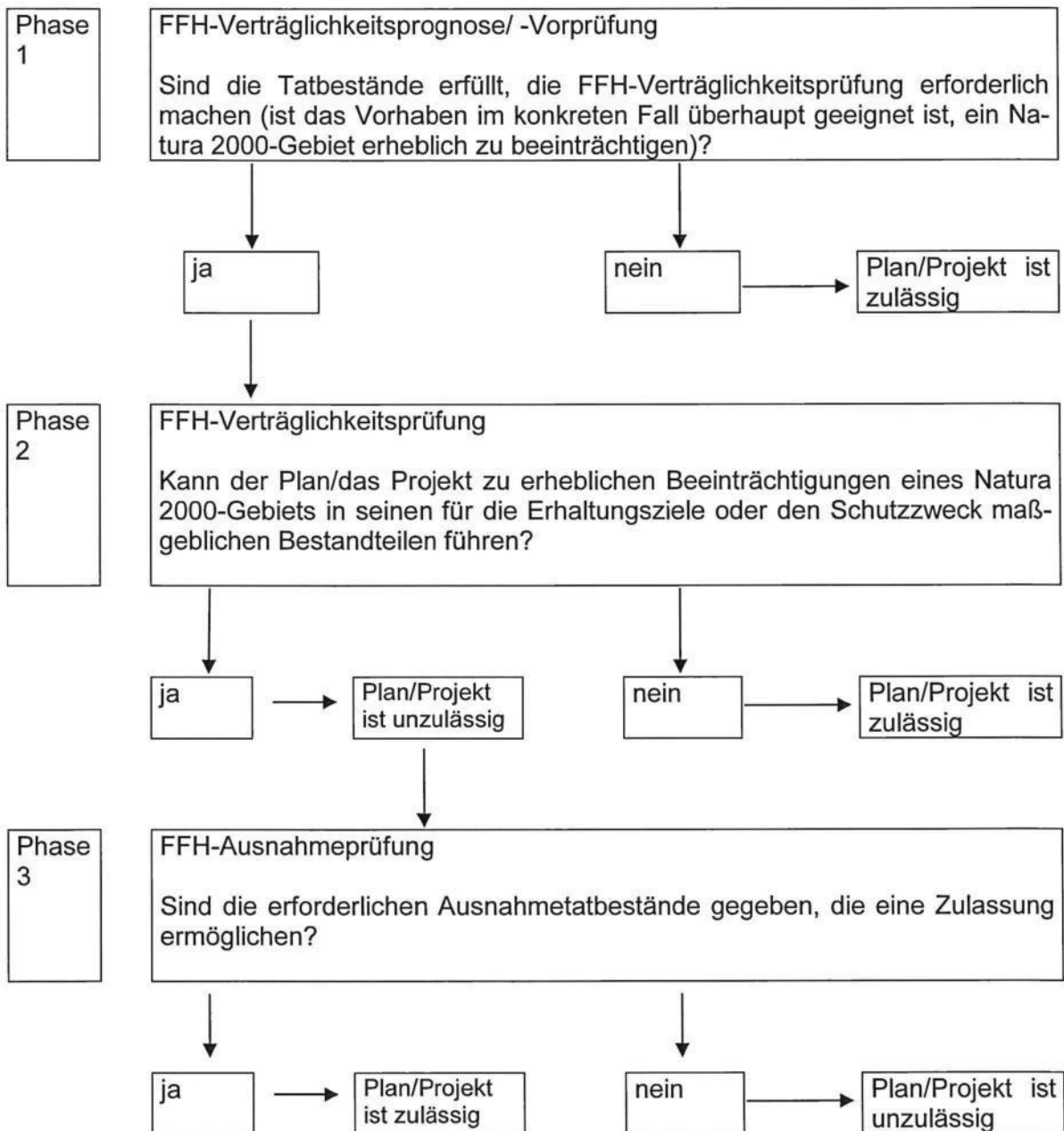
² Die Bezeichnung „FFH-Verträglichkeitsprognose/-Vorprüfung“ wird im Zusammenhang mit Natura 2000-Gebieten (FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete) verwendet (vgl. Fachkonventionsvorschläge (LAMBRECHT † & TRAUTNER 2007) für das Bundesamt für Naturschutz).

dass das Vorhaben geeignet ist, das Natura 2000-Gebiet erheblich zu beeinträchtigen (vgl. Phase 1 in Abb. 2).

Eine Kurzdarstellung des Projekts bzw. Plans sowie die Einschätzung einer möglichen Betroffenheit bzw. Erheblichkeit von Auswirkungen auf Lebensräume und Arten des Natura 2000-Gebiets erfolgt in den Tabellen 3 bis 5.

Die Verträglichkeitsprognose basiert auf der Grundlage des Datenblatts zum FFH-Gebiet „Rheinhänge zwischen Unkel und Neuwied“.

Abb. 2: Verfahrensablauf nach den §§ 34, 35 BNatSchG:³



³ vgl. Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau. Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen. 2004

3.0 Kurzbeschreibung des Natura-2000-Gebiets⁴

Gebietsname	Rheinhänge zwischen Unkel und Neuwied
Gebietsnummer:	5510-302
Fläche:	768 ha
Kurzcharakteristik:	Hänge und vielfältige Biotopkomplexe, meist mit Fels, als repräsentativer Ausschnitt des nördlichen Mittelrheintales.
Schutzwürdigkeit:	Felsen und Magerrasen, reich strukturierte Buchenwälder, Eichen-Hainbuchenwälder sowie Hang- und Schluchtwälder.
Kulturhistorische Bedeutung:	Ehemalige Rheinterrassennutzung
Geowissenschaftliche Bedeutung:	Rheindurchbruchstal
Kennzeichnende Arten	vgl. Tabelle 2
Erhaltungsziele ⁵ :	Erhaltung oder Wiederherstellung - von vielfältigen Lebensraummosaiken rund um unbeeinträchtigte Felslebensräume, darunter auch Buchen-, Schlucht- und Eichen-Hainbuchenwälder - artenreichen Mäh- und Magerwiesen im bestehenden Offenland und Heiden

3.1 Bewirtschaftungsplan

Für das FFH-Gebiet „Rheinhänge zwischen Unkel und Neuwied“ liegt ein Bewirtschaftungsplan (BWP-2012-12-N) vor.

Das Plangebiet tangiert gemäß der Maßnahmenkarte (Karte 1) zum Bewirtschaftungsplan keine Ziel- und Maßnahmenräume außer den Ziel- und Maßnahmenräumen Z 001 und Z 002, welche das Gesamtgebiet umfassen:

Zielraum-Nr: Z 001 (Maßnahmenvorschläge):

naturnaher Waldbau auf der gesamten LRT-Fläche unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände,

Langfristiges Ziel ist die Erreichung einer möglichst ausgeglichenen Altersklassenverteilung zur dauerhaften Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes für LRT und Arten. Hierzu kann es bei unausgeglichenen Altersstrukturen erforderlich sein, in überproportional vorhandene ältere Altersstufen verstärkt einzugreifen, um die Verjüngung zu fördern. Dabei ist sicherzustellen, dass die wertgebenden Arten in dauerhaft überlebens-fähigen Populationen erhalten bleiben,

⁴ Quelle: www.naturschutz.rlp.de. Stand: Okt. 2019

⁵ Quelle: Landesverordnung über die Erhaltungsziele in den Natura 2000-Gebieten vom 18. Juli 2005

Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft in den genannten LRT,
Anwendung des BAT-Konzepts zur Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, besonders von Höhlen-, Alt- und Horstbäumen (im Staatswald verbindlich; im Kommunal- und Privatwald wird Vorgehensweise analog des Konzeptes empfohlen, kann hier als Kompensation bzw. im Ökokonto anerkannt werden),

Förderung der natürlichen Entwicklung von Vor- und Pionierwaldstadien auf Sukzessionsflächen.)

Zielraum-Nr: Z 002 (Maßnahmenvorschläge):

Schaffen von Zonen, die der natürlichen Entwicklung überlassen werden (z.B. im Rahmen von Ausgleichsmaßnahmen),

Nutzungsverzicht einzelner Alt-, Horst- oder Biotopbäume mit entsprechender Entschädigung.)

Diese Maßnahmen beziehen sich ausschließlich auf Buchenwälder und Eichen-Hainbuchenwälder im FFH-Gebiet. Bei der Teilfläche des Bebauungsplans, welche sich im FFH-Gebiet befindet, handelt es sich um eine Grünlandfläche.

Sonstige Ziel- und Maßnahmenräume sind mindestens etwa 150 m vom Plangebiet entfernt.

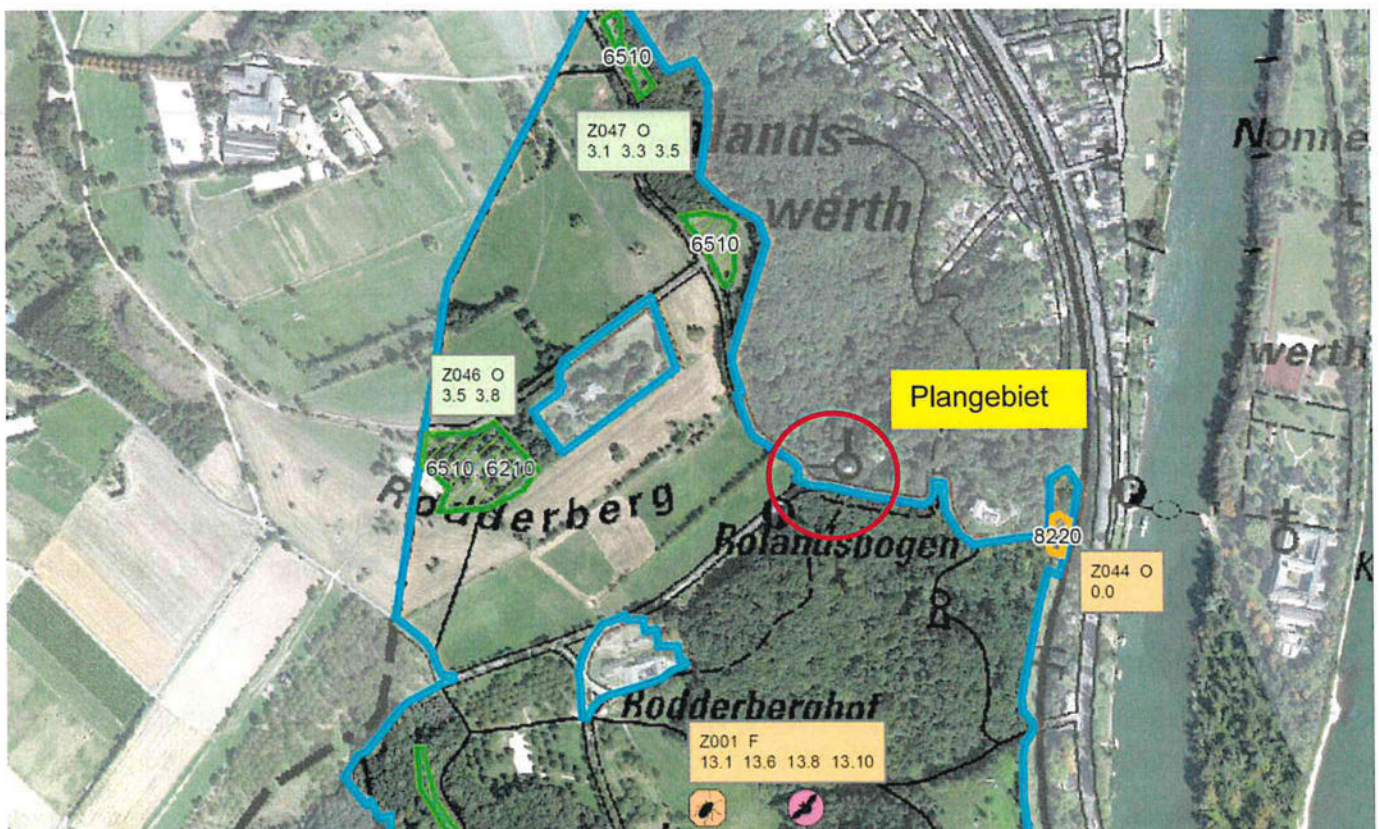


Abb. 2: Ausschnitt aus der Maßnahmenkarte (Karte 1) zum Bewirtschaftungsplan⁶ mit Abgrenzung der nächst gelegenen Ziel- und Maßnahmenräume (unmaßstäblich)

⁶ Quelle: Digitaler Informationsdienst der Naturschutzverwaltung RLP (www.naturschutz.rlp.de)

4.0 Bestandssituation im Plangebiet

Ausführliche Angaben zur Bestandssituation können dem Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan entnommen werden.

Das Plangebiet mit einer Größe von circa 3,1 Hektar liegt im Außenbereich auf dem linken Talhang des Rheintals im Bereich des „Rodderbergs“, etwa 200 m südwestlich von Remagen-Rolandswerth. Das Gelände ist abgezaunt und befindet sich in Privatbesitz.

Weite Teile des Plangebiets, insbesondere innerhalb der nördlichen, stärker geneigten Bereiche, weisen den Charakter eines Walds auf. Kennzeichnend ist ein Buchenmischwald mit der Rotbuche als Hauptbaumart.

Charakteristische Baumarten sind Rotbuche (*Fagus sylvatica*), Eiche (*Quercus robur*), eingestreut zudem Esskastanie (*Castanea sativa*), Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Brombeere (*Rubus fruticosus*)

Für die Strauchschicht charakteristisch sind Stechpalme (*Ilex aquifolium*), zudem Holunder (*Sambucus nigra*) und Hasel (*Corylus avellana*). Die Stechpalmen wurden teilweise geschnitten.

Der Waldbestand ist als mittelalt bis alt einzuordnen, es überwiegt mittleres Baumholz (Brusthöhendurchmesser bis ca. 50 cm), vereinzelt tritt auch starkes Baumholz (Brusthöhendurchmesser bis ca. 80 cm) auf.

Der Waldbestand trägt hinsichtlich seiner Ausprägung Züge eines Hainsimsen-Buchenwalds, ist jedoch insbesondere durch das Einbringen gesellschaftsfremder Baumarten sowie durch Pflegemaßnahmen anthropogen überformt und somit nicht dem Luzulo-Fagetum zuzuordnen.

Das daran anschließende Gelände weist überwiegend einen parkartigen Charakter auf und ist u.a. mit dem „Humboldturm“, welcher als Wohnturm genutzt wird, bebaut.

Kennzeichnend sind mehrschnittige Rasenflächen, welche durch einen Gehölzbestand aus teils alten Laubbäumen, Sträuchern und Nadelgehölzen strukturiert werden. Durch Schattendruck und intensive Pflege weisen die Rasenflächen eine geringe Artenvielfalt auf (*Lolium perenne*-Scherrasen).

Typische Gehölze sind Spitzahorn (*Acer platanoides*), Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*), Eibe (*Taxus baccata*), Mammutbaum (*Sequoiadendron giganteum*), Rhododendron (*Rhododendron spec.*), Kirschlorbeer (*Prunus laurocerasus*), Rotbuche (*Fagus sylvatica*), Eiche (*Quercus robur*), Kiefer (*Pinus spec.*), Hainbuche (*Carpinus betulus*).

Hinsichtlich des Entwicklungsalters sind die Bäume in den parkartigen Bereichen als mittelalt bis teils alt einzustufen, es überwiegt mittleres und geringes Baumholz (Brusthöhendurchmesser bis ca. 50 cm), vereinzelt tritt auch starkes Baumholz (Brusthöhendurchmesser bis ca. 80 cm) auf.

Im Übergang zum anschließenden Offenland ist das Gelände mit einer Eibenhecke eingefasst.

Im Bereich einer Liegewiese wurde nahe einem Pavillon ein Löschteich angelegt. Dort wurde auch ein Pflanzenbeet aus Hortensien angelegt.

Neben dem Wohnturm befinden sich ein Schuppen, ein übererdetes Nebengebäude (Garage), ein Gartenpavillon und eine Hausmeisterhaus als Gebäude innerhalb des Geländes.

Kleinflächig treten vorwiegend nitrophytisch geprägte, ausdauernde Ruderalfluren auf.

Ebenfalls in den Geltungsbereich aufgenommen wird eine beweidete Grünlandfläche am Rand des offenen Geländeplateaus im westlichen Anschluss an den Waldbestand. Dort befinden sich auch zwei alte Walnussbäume und ein kleines Schlehengebüsch.

Diese als Mähweide genutzte Grünlandfläche befindet sich innerhalb der Gebietskulisse des FFH-Gebiets „Rheinhänge zwischen Unkel und Neuwied“.

Im Juni 2019 wurde im Hinblick auf eine mögliche Einstufung des Grünlands als Biotop nach § 15 LNatSchG eine Vegetationsaufnahme nach der Methodik von Braun-Blanquet durch eine fachkundige Person durchgeführt.

Im Ergebnis stellte sich heraus, dass - unter Berücksichtigung der derzeit in Rheinland-Pfalz verbindlichen Kartieranleitung – das Grünland nicht als FFH-Lebensraumtyp „magere Flachland-Mähwiesen (6510)“ einzustufen ist und somit nicht dem Biotoppauschalschutz nach § 15 LNatSchG unterliegt.

Dieses Grünland leitet über in einen strukturreichen Halboffenlandkomplex mit Grünländereien, Streuobstbeständen und Gehölzstrukturen im Bereich des Naturschutzgebiets „Rodderberg“.

Im Übrigen ist das Plangebiet von Waldflächen auf den zumeist stark geneigten Hangzonen umgeben.

5.0 Planungskonzept

Über die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für das Nutzungskonzept des Investors auf dem Gelände geschaffen und die vorhandenen Nutzungen planungsrechtlich gesichert werden.

Der Eigentümer beabsichtigt, auf dem Gelände des Humboldt-Turmes geeignete Räumlichkeiten zu schaffen, um bis zu drei Künstler als seine Gäste für einen Zeitraum von jeweils vier bis zehn Wochen in Gästezimmern unterzubringen und ihnen Atelierräume für Ihre Arbeit zur Verfügung zu stellen. Er möchte so eine Tradition wiederbeleben, wie sie auch früher im Bahnhof Rolandseck über viele Jahre praktiziert worden ist.

Die ehemals geplante Nutzung des Gebietes für Ausstellungen, Veranstaltungen usw. auf dem Gelände erfolgt nicht.

Alle weiteren Nutzungen (Wohnturm, Hausmeisterhaus, Teich, Pavillon usw.) sollen unverändert fortbestehen.

Es sollen „Sonstige „Sondergebiete mit der Zweckbestimmung Kultur und Soziales“ sowie private Grünflächen festgesetzt werden.

Ausführliche Angaben zum Planungskonzept können der Begründung bzw. dem Umweltbericht entnommen werden.

6.0 Angaben zu bekannten Artenvorkommen

Im Planungsgebiet wurden während der Vegetationsperiode im Jahr 2016 vier Begehungen durchgeführt.

Diese dienten der Erfassung der Artengruppen „Vögel“, „Fledermäuse“ und „totholzbewohnende Käfer (Hirschkäfer, Eremit)“.

Außerdem wurden -gemäß den Anregungen der Unteren Naturschutzbehörde im Rahmen des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens - im Jahr 2019 ergänzende faunistische Untersuchungen durchgeführt. Dabei wurden die Gebäude auf etwaige Vorkommen gebäudebewohnender geschützter Tierarten untersucht, zudem wurden Untersuchungen zu etwaigen Haselmausvorkommen durchgeführt und der potentiell eingriffsrelevante gebäudenahe Baumbestand hinsichtlich etwaiger Quartiervorkommen u.ä. untersucht. Zudem wurden bei den Vor-Ort-Terminen Fledermäuse mittels Ultraschalldetektoren erfasst.

Die Ergebnisse der faunistischen Erhebungen werden ausführlich im Artenschutzrechtlichen Beitrag erläutert.

7.0 Kurzdarstellung des Projekts bzw. Plans

- Wirkfaktoren des Vorhabens

Kurzdarstellung des Projekts bzw. Plans	vorhabenbezogener Bebauungsplan „Humboldt-Turm“, Stadt Remagen Flächengröße des vorgesehenen räumlichen Geltungsbereichs: ca. 3,1 ha
Sonstige Projekte bzw. Pläne, die zusammen mit dem Projekt bzw. Plan eine Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebiets bewirken könnten	nicht bekannt
Die nachfolgend aufgeführten Wirkfaktoren bzw. Wirkfaktorgruppen sind dem „FuE-Vorhaben ‘Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP’ des Bundesamts für Naturschutz (BfN)“ entnommen:	

Wirkfaktorgruppen	Wirkfaktoren	Art, Intensität der Wirkung
Direkter Flächenentzug	Überbauung/Versiegelung	<i>innerhalb des FFH-Gebiets:</i> keine Überbauung / Versiegelung <i>außerhalb des FFH-Gebiets:</i> Verlust der ökologischen Bodenfunktionen durch Überbauung/ Versiegelung im Umfang von maximal ca. 310 m ²
Veränderung der Habitatstruktur/	direkte Veränderung von Vegetations-/ Biotopstrukturen	<i>innerhalb des FFH-Gebiets:</i> Die tangierte Grünlandfläche im Westen des Plangebiets, welche sich innerhalb des FFH-Gebiets befindet, soll als „private Grünfläche“ ausgewiesen werden. Am Rand der Mähweide soll bei Veranstaltungen eine temporäre Nutzung als Pkw-Stellplatz zulässig sein. Auf einem etwa 5 m breiten Grünlandstreifen (etwa 500 m ²) entlang des Erschließungswegs sollen Pkws kurzzeitig abgestellt werden. Bei ungünstigen Witterungsverhältnissen müssen ggf. Kunststoffplatten o.ä. für eine temporäre Befestigung ausgelegt werden. Eine nachhaltige Inanspruchnahme der Grünlandvegetation erfolgt nicht. Die Grünlandfläche im Plangebiet ist nicht als FFH-Lebensraumtyp „magere Flachland-Mähwiesen (6510)“ einzustufen. <i>außerhalb des FFH-Gebiets:</i> bau-/anlagenbedingte Inanspruchnahme von Vegetationsstrukturen: parkartige Grünanlage: ~ 820 m ² <i>im Buchenwald:</i> ~ 80 m ² lückenhafte Krautvegetation

Wirkfaktor- gruppen	Wirkfaktoren	Art, Intensität der Wirkung
Nutzung	Intensivierung der land-, forst- oder fischereiwirtschaftlichen Nutzung	-
	kurzzeitige Aufgabe habitatprägender Nutzung/Pflege	-
	(länger) andauernde Aufgabe habitatprägender Nutzung/Pflege	-
Barriere-/ Fallenwirkung	baubedingte Barriere- oder Fallenwirkung	-
	anlagenbedingte Barriere- oder Fallenwirkung	-
	betriebs-/ nutzungsbedingte Barriere- oder Fallenwirkung	-
Veränderung abiotischer Standort- faktoren	Veränderung des Bodens bzw. Untergrunds	geringfügig im Zusammenhang mit Überbauung/ Versiegelung (s.o.)
	Veränderung der morphologischen Verhältnisse	geringfügig im Zusammenhang mit Überbauung/ Versiegelung (s.o.)
	Veränderung der hydrologischen/ hydrodynamischen Verhältnisse	-
	Veränderung der hydrochemischen Verhältnisse	-
	Veränderung der Temperaturverhältnisse	-
	Veränderung anderer standort-, vor allem klimarelevanter Faktoren	-
Nichtstoffliche Einwirkungen	akustische Reize (Schall)	Baubedingt ist –zeitlich beschränkt- mit dem Auftreten von Schallemissionen während der Bauphase (i.d.R. während der Tagesstunden) zu rechnen. Betriebs-/nutzungsbedingte akustische Reize werden nur sehr geringfügig zunehmen. Potentiell betroffen sind die Randbereiche des FFH-Gebiets.
	Bewegung/optische Reizauslöser (ohne Licht)	Baubedingt ist –zeitlich beschränkt- mit dem Auftreten von optischen Reizen während der Bauphase zu rechnen. Betriebs-/nutzungsbedingt ist nur mit einer sehr geringfügigen Zunahme von optischen Reizen zu rechnen. Potentiell betroffen sind die Randbereiche des FFH-Gebiets.
	Licht (auch: Anlockung)	Baubedingt ist nicht mit dem Auftreten von Lichtreizen

Wirkfaktor- gruppen	Wirkfaktoren	Art, Intensität der Wirkung
		zu rechnen, da die Arbeiten i.d.R. während der Tagesstunden erfolgen werden. Betriebs-/nutzungsbedingte Lichtreize werden nur sehr geringfügig zunehmen. Potentiell betroffen sind die Randbereiche des FFH-Gebiets.
	Erschütterungen	Baubedingt ist ggf. ein kurzzeitiges Auftreten von Erschütterungen während der Bauphase nicht auszuschließen. Betriebs-/nutzungsbedingt ist nicht mit dem Auftreten von Erschütterungen zu rechnen.
stoffliche Einwirkun- gen	Stickstoff- und Phosphatverbindungen/Nährstoffeintrag	-
	organische Verbindungen	-
	Schwermetalle	-
	sonstige durch Verbrennungs- oder Produktionsprozesse entstehende Schadstoffe	-
	Salz	-
	Deposition mit strukturellen Auswirkungen	-
	olfaktorische Reize	-
	Arzneimittelrückstände	-
	sonstige Stoffe	-
Strahlung	nichtionisierende Strahlung/ elektromagnetische Felder	-
	ionisierende Strahlung/radioaktive Strahlung	-
Gezielte Beeinflussung von Arten u. Organismen	Management gebietsheimischer Arten	-
	Förderung/Ausbreitung gebietsfremder Arten	-
	Bekämpfung von Organismen	-
	Freisetzung gentechnisch neuer bzw. veränderter Organismen	-
Sonstiges	Sonstige	-

8.0 Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich von Beeinträchtigungen

- Beseitigung und Rückschnitt von Gehölzen sind ausschließlich außerhalb der Vogel-Brutsaison durchzuführen (zulässig in einem Zeitraum vom 01.10. eines Jahres bis zum 28.02. des Folgejahres)⁷.
- Zur Verhinderung von Vogelschlag an spiegelnden Gebäudefronten sollen an allen spiegelnden Gebäudeteile (z. B. > 2 m² große Fenster, spiegelnde Fassadenfronten) bei Neubauten ausschließlich transluzente („halbtransparente“) Materialien verwendet werden oder Markierungen (Punktraster, Streifen) mit der Vorgabe einer Begrenzung der Spiegelwirkung auf maximal 15 % Außenreflexionsgrad flächig aufgebracht werden.
- Ausweisung eines „Waldrefugiums“ (Naturwaldparzelle) mit einer Flächengröße von 4.162 m² im Plangebiet

⁷ Diese Vorgabe ergibt sich bereits aus den Maßgaben des § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG.

9.0 Ermittlung möglicher Beeinträchtigungen der kennzeichnenden Lebensraumtypen des FFH-Gebiets „Rheinhänge zwischen Unkel und Neuwied“

Tabelle 3: Ermittlung möglicher Beeinträchtigungen der kennzeichnenden Lebensraumtypen des FFH-Gebiets „Rheinhänge zwischen Unkel und Neuwied“

Code FFH	P	FFH-Lebensraumtyp	Erhaltungszustand ⁸	Definition	Vorkommen im Plangebiet und dessen näheren Umfeld ⁹	planbedingte Auswirkungen	Empfindlichkeit gegenüber Veränderung/Beeinträchtigung	Beeinträchtigungen / Erheblichkeit
3260	-	Fließgewässer der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculus fluitantis und des Callitriche-Batrachion	mittlerer bis schlechter Erhaltungszustand	Natürliche und naturnahe Fließgewässer von der Ebene (planare Stufe) bis ins Bergland (montane Stufe) mit flutender Wasserpflanzenvegetation des Ranunculus fluitantis-Verbandes, des Callitriche-Batrachion oder flutenden Wassermoo sen. <i>Fische:</i> Groppe, Flussneunauge (vgl. Leitarten) <i>Vögel:</i> Eisvogel, Wasserramsel, Gebirgsstelze	kein Vorkommen im Plangebiet und im Umfeld	keine	grundsätzlich empfindlich gegenüber Gewässerausbau, Schadstoffeintrag, Freizeitnutzung	keine

Fortsetzung nächste Seite

⁸ gemäß Datenblatt zum FFH-Gebiet „Rheinhänge zwischen Unkel und Neuwied“ (www.naturschutz.rlp.de)

⁹ Das nähere Umfeld wird mit dem Wirkungsraum von möglichen bau-/betriebsbedingten Beeinträchtigungen gleichgesetzt und beträgt im Mittel 50-100 m, in dem Immission durch Licht, optische Reize, Geräusche, Bewegungsunruhe, Stäube, etc. noch signifikant wahrnehmbar sein können.

Code FFH	P	FFH-Lebensraumtyp	Erhaltungszustand	Definition	Vorkommen im Plangebiet und dessen näheren Umfeld	planbedingte Auswirkungen	Empfindlichkeit gegenüber Veränderung/Beeinträchtigung	Beeinträchtigungen / Erheblichkeit
4030	-	Trockene europäische Heiden	mittlerer bis schlechter Erhaltungszustand	Baumarme oder -freie, von Ericaceen dominierte, frische bis trockene Zwergstrauchheiden auf silikatischem bzw. oberflächlich entkalktem Untergrund. Dazu gehören Calluna-Heiden des Flachlandes, deren Krähenbeeren und Blaubeerreiche Ausbildungen sowie die Bergheiden der höheren Lagen. Vögel: Heidelerche, Ziegenmelker Reptilien: Zauneidechse, Schlingnatter Heuschrecken: Heidegrashüpfer Laufkäfer: Heide-Laufkäfer	kein Vorkommen im Plangebiet und im Umfeld	keine	grundsätzlich empfindlich gegenüber Veränderungen der Nutzung (Umbruch, Bewirtschaftungsaufgabe), Aufforstung, Nährstoffeintrag	keine
6110	-	Lückige basophile oder Kalk-Pionierasen (Alyssosession albi)	guter Erhaltungszustand	Offene lückige Vegetation des Alyssosession albi auf Felskuppen, Felschutt und Felsbändern, meist von einjährigen oder sukkulente Arten beherrscht. Natürliche Vorkommen sind i.d.R. auf kalk- oder basenreichen Hartsubstraten ausgebildet. Sekundärstandorte mit naturnaher Entwicklung (z. B. alte aufgelassene Steinbrüche und Halden) gehören ebenfalls zu diesem Typ. Vorkommen auf Trockenmauern und kurzzeitigen Ablagerungen (z. B. Deponien) gehören nicht zum Typ.	kein Vorkommen im Plangebiet und im Umfeld	keine	grundsätzlich empfindlich gegenüber Gesteinsabbau, Freizeitnutzung (z. B. durch Klettern), intensive Beweidung oder erhöhter Wildverbiss, Düngung oder Nährstoffeintrag	keine

Fortsetzung nächste Seite

Code FFH	P	FFH-Lebensraumtyp	Erhaltungszustand	Definition	Vorkommen im Plangebiet und dessen näheren Umfeld	planbedingte Auswirkungen	Empfindlichkeit gegenüber Veränderung/Beeinträchtigung	Beeinträchtigungen / Erheblichkeit
6210	* 10	Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia) (* besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen)	guter Erhaltungszustand	Basiphytische Trocken- und Halbtrockenrasen submediterran bis subkontinentaler Präregion. Schließt sekundäre, durch extensive Beweidung oder Mahd entstandene Halbtrockenrasen (Mesobromion, Koelerio-Phleion phleoides) ein. Sie zeichnen sich meist durch Orchideenreichtum aus und verbuschen nach Einwandern von Saumarten bei Nutzungsaufgabe. Vögel: Wiesenpieper, Braunkehlchen Heuschrecken: Warzenbeißer, Brombeerzipfelfalter	kein Vorkommen im Plangebiet und im Umfeld	keine	grundsätzlich empfindlich gegenüber Veränderungen der Nutzung, Aufforstung, Nähr-/ Schadstoffeintrag, Intensivierung der Nutzung	keine
6430		Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe	mittlerer bis schlechter Erhaltungszustand	Feuchte Hochstaudenfluren und Hochgrasfluren an eutrophen Standorten der Gewässerufer und Waldränder: Uferbegleitende Hochstaudenvegetation der Fließgewässer der Convolvulalia sepium und der Glechometalia hederaceae sowie des Filipendulion und feuchte Staudensäume der Wälder	kein Vorkommen im Plangebiet und im Umfeld	keine	grundsätzlich empfindlich gegenüber: Grundwasserabsenkung, Nutzungsintensivierung (intensive Mahd, Beweidung), Verbuschung, Befestigung)	keine

Fortsetzung nächste Seite

Code FFH	P	FFH-Lebensraumtyp	Erhaltungszustand	Definition	Vorkommen im Plangebiet und dessen näheren Umfeld	planbedingte Auswirkungen	Empfindlichkeit gegenüber Veränderung/Beeinträchtigung	Beeinträchtigungen / Erheblichkeit
6510	-	Magere Flachland-Mähwiesen (Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis)	mittlerer bis schlechter Erhaltungszustand	Artenreiche, extensiv bewirtschaftete Mähwiesen des Flach- u. Hügellandes des Arrhenatherion- bzw. Brachypodio-Centaureion nemoralis-Verbandes. Dies schließt sowohl trockene Ausbildungen (z.B. Salbeiglatthaferwiese) und typische Ausbildungen als auch extensiv genutzte, artenreiche, frische-feuchte Mähwiesen (mit z. B. Sanguisorba officinalis) ein. Im Gegensatz zum Intensiv-Grünland blütenreich, wenig gedüngt und erster Hauptschnitt nicht vor der Hauptblütezeit der Gräser.	kein Vorkommen im Plangebiet und im Umfeld (Die tangierte Grünlandfläche entspricht hinsichtlich ihrer Ausprägung nicht dem Lebensraumtyp. Dies wurde durch eine Vegetationsaufnahme im Juni 2019 verifiziert.)	keine	grundsätzlich empfindlich gegenüber Umbruch, Brache, Intensivierung der Nutzung, Melioration, Aufforstung	keine Die tangierte Grünlandfläche entspricht hinsichtlich ihrer Ausprägung nicht dem Lebensraumtyp. Zudem erfolgt keine nachhaltige Inanspruchnahme von Grünlandvegetation.
8150	-	Kieselhaltige Schutthalden der Berglagen Mitteleuropas	guter Erhaltungszustand	Natürliche und naturnahe Silikatschutthalden der kollinen bis montanen Stufe, z. T. an trocken-warmen Standorten, mit Galeopsietalia segetum-Gesellschaften, sekundäre Aufschlüsse durch aktiven Steinbruchbetrieb sind eingeschlossen. Die Silikatschutthalden sind z. T. reich an Farnen und Moosen. Teilebensraum von Schlingnatter, Zauneidechse	kein Vorkommen im Plangebiet und im Umfeld	keine	grundsätzlich empfindlich gegenüber Trittbefrachtung, Abbau, Zerstörung	keine

Fortsetzung nächste Seite

Code FFH	P	FFH-Lebensraumtyp	Erhaltungszustand	Definition	Vorkommen im Plangebiet und dessen näheren Umfeld	planbedingte Auswirkungen	Empfindlichkeit gegenüber Veränderung/Beeinträchtigung	Beeinträchtigungen / Erheblichkeit
8220	-	Silikatfelsen und ihre Felsspaltenvegetation	guter Erhaltungszustand	Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation (<i>Androsacetalia vandellii</i>); Eingeschlossen ist als Sonderfall die Serpentinifelsspalten-Vegetation des Verbandes <i>Asplenion serpentinae</i> . Teillebensraum von Schlingnatter, Mauereidechse	kein Vorkommen im Plangebiet und im Umfeld	keine	grundsätzlich empfindlich gegenüber Freizeitnutzung (Klettern), Abbau	keine
8230	-	Silikatfelsen mit Pioniervegetation des Sedo-Scleranthion oder des Sedo albi-Veronicion dillenii	sehr guter Erhaltungszustand	Silikatfelskuppen mit ihrer Pioniervegetation auf flachgründigen Felsstandorten (Sedo-Scleranthion, Sedo-albi-Veronicion dillenii) und Felsgrus. Infolge Trockenheit ist die lückige Vegetation durch zahlreiche Moose, Flechten und Crassulaceen gekennzeichnet. Die Silikatfelskuppen und –simse mit artenreichen Silikatflechtengesellschaften sind zumindest in Mitteleuropa extrem gefährdet und sind ebenfalls eingeschlossen. Teillebensraum von Schlingnatter, Mauereidechse	kein Vorkommen im Plangebiet und im Umfeld	keine	grundsätzlich empfindlich gegenüber Freizeitnutzung (Klettern), Abbau	keine

Fortsetzung nächste Seite

Code FFH	P	FFH-Lebensraumtyp	Erhaltungszustand	Definition	Vorkommen im Plangebiet und dessen näheren Umfeld	planbedingte Auswirkungen	Empfindlichkeit gegenüber Veränderung/Beeinträchtigung	Beeinträchtigungen / Erheblichkeit
9110	-	Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)	guter Erhaltungszustand	Bodensaure, meist krautarme Buchenwälder von der planaren/kollinen Stufe (hier oft auch mit Eiche (<i>Quercus petraea</i> , <i>Q. robur</i>) in der Baumschicht) bis in die montane Stufe (mit Hochstauden in der Krautschicht). Eingeschlossen sind auch bodensaure naturnahe Flachland-Buchenwälder. typische Pflanzenarten: <i>Fagus sylvatica</i> , <i>Quercus petraea</i> , <i>Quercus robur</i> ; Vögel: Schwarzspecht, Hohltaube, Waldlaubsänger, Kleiber	keine Vorkommen im Plangebiet und im Umfeld Der Waldbestand im Plangebiet trägt hinsichtlich seiner Ausprägung zwar Züge eines Hainsimsen-Buchenwalds, ist jedoch insbesondere durch das Einbringen gesellschaftsfremder Baumarten sowie durch Pflegemaßnahmen anthropogen überformt und somit nicht dem Luzulo-Fagetum zuzuordnen.	keine	grundsätzlich empfindlich gegenüber Änderung der forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung, Nähr-/Schadstoffeinträge, Rodung	keine Die Waldbestände im Plangebiet entsprechen hinsichtlich ihrer Ausprägung nicht dem Lebensraumtyp. Zudem wird im Zuge der Verwirklichung der Planung nur geringfügig in walddarstellende Bestände eingegriffen.
9130	-	Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum)	guter Erhaltungszustand	Mitteleuropäische Buchen- und Buchen-Eichenwälder auf kalkhaltigen und neutralen aber basenreichen Böden der planaren bis montanen Stufe. Krautschicht meist gut ausgebildet, oft geophytenreich; typische Pflanzenarten: <i>Fagus sylvatica</i> , <i>Lamium galeobdolon</i> , <i>Mercurialis perennis</i> , <i>Anemone nemorosa</i> , <i>Campanula trachelium</i> , <i>Daphne mezereum</i> , <i>Galium odoratum</i> ; Tierarten: Schwarzspecht, Hohltaube, Trauerfliegenschnepper, Waldlaubsänger, Kleiber, Großes Mausohr, Bechsteinfledermaus, Großer Abendsegler, Wildkatze, Haselmaus, Siebenschläfer sowie Schmetterlingsarten, Käfer, Hautflügler, Zweiflügler u. Weichtiere	keine Vorkommen im Plangebiet (Waldbestände im Plangebiet entsprechen hinsichtlich ihrer Ausprägung nicht dem Lebensraumtyp); Die nächstgelegenen Bestände des Lebensraumtyps befinden sich etwa 80 m nördlich des Plangebiets.	keine	grundsätzlich empfindlich gegenüber Änderung der forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung, Nähr-/Schadstoffeinträge, Rodung	keine Als FFH-LRT eingestufte Waldbestände im Umfeld werden von der Planung nicht tangiert bzw. nicht beeinträchtigt.

Fortsetzung nächste Seite

Code FFH	P	FFH-Lebensraumtyp	Erhaltungszustand	Definition	Vorkommen im Plangebiet und des näheren Umfeld	planbedingte Auswirkungen	Empfindlichkeit gegenüber Veränderung/Beeinträchtigung	Beeinträchtigungen / Erheblichkeit
9170	-	Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (Galio-Carpinetum)	guter Erhaltungszustand	Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (Galio-Carpinetum) auf stärker tonig-lehmigen und wechsellastigen Böden, meist in wärmebegünstigter Lage; typische Pflanzenarten: Carpinus betulus, Quercus petraea, Crataegus monogyna, Campanula persicifolia, Convallaria majalis, Galium sylvaticum, Primula veris; Teilebensraum von Mitteleuropa, Haselhuhn, Hirschkäfer sowie Schmetterlingsarten, Hautflügler, Zweiflügler u. Weichtiere	keine Vorkommen im Plangebiet und im Umfeld	keine (Waldbestände im Plangebiet werden durch planungsrechtliche Festsetzung gesichert.)	grundsätzlich empfindlich gegenüber intensiver forstwirtschaftlicher Nutzung (Aufforstung), Förderung einer einzigen Baumart, Rodung	keine
9180	*	Schlucht- und Hangmischwälder (Tilio-Acerion)	mittlerer bis schlechter Erhaltungszustand	Schlucht- und Hangmischwälder der kühl-feuchten Standorte einseits und frischer bis trocken-warmer Standorte auf Hangschutt andererseits; typische Pflanzenarten Acer pseudoplatanus, Fraxinus excelsior, Tilia platyphyllos, Carpinus betulus, Quercus petraea, Asarum europaeum, Lumnaria rediviva, Phyllitis scolopendrium, Corylus avellana, Gagea lutea, Leucojum vernum Typ. Tierarten: Feuersalamander, Bergmolch sowie Schmetterlingsarten, Käfer, Hautflügler, Zweiflügler u. Weichtiere	keine Vorkommen im Plangebiet und im Umfeld	keine	grundsätzlich empfindlich gegenüber intensiver Forstwirtschaft, Nadelholzaufforstung, Veränderung der Hydrologie, Hydrologie, Förderung einer einzigen Baumart, Wildhege	keine

Fortsetzung nächste Seite

Code FFH	P	FFH-Lebensraumtyp	Erhaltungszustand	Definition	Vorkommen im Plangebiet und dessen näheren Umfeld	planbedingte Auswirkungen	Empfindlichkeit gegenüber Veränderung/Beeinträchtigung	Beeinträchtigungen / Erheblichkeit
91E0	*	Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (<i>Alno-Padion</i> , <i>Alnion incanae</i> , <i>Salicion albae</i>)	mittlerer bis schlechter Erhaltungszustand	Fließgewässerbegleitende Schwarzerlen- und Eschenauwälder sowie quellige, durchsickerte Wälder in Tälern oder an Hangfüßen. Ferner sind die Weichholzaunen (<i>Salicion albae</i>) an regelmäßig und oft länger überfluteten Flußufern eingeschlossen. Als Sonderfall sind auch Erlenwälder auf Durchströmungsmoor im Überflutungsbereich der Flüsse in diesen Lebensraumtyp eingeschlossen	keine Vorkommen im Plangebiet und im Umfeld	keine	grundsätzlich empfindlich gegenüber Veränderungen im Wasserhaushalt (Überflutungsdynamik), Gewässer Ausbau, Gewässerunterhaltung	keine

10. Ermittlung der möglichen Beeinträchtigungen der kennzeichnenden Arten des FFH-Gebiets „Rheinhänge zwischen Unkel und Neuwied“

Tabelle 4: Ermittlung der möglichen Beeinträchtigungen der kennzeichnenden Arten des FFH-Gebiets „Rheinhänge zwischen Unkel und Neuwied“

Art	Lebensraum, Habitatsprüche	Status11	Erhaltungszustand12	Populationsgröße im FFH-Gebiet13	Vorkommen im Plangebiet und dessen näheren Umfeld14	planbedingte Auswirkungen	Empfindlichkeit gegenüber Veränderungen/ Beeinträchtigungen	Beeinträchtigungen / Erheblichkeit
Lucanus cervus Hirschkäfer	Als Lebensräume werden von <i>Lucanus cervus</i> alte Eichen- und Eichenmischwälder sowie Buchenwälder mit einem entsprechenden Anteil an Totholz bzw. absterbenden Althölzern in südexponierter bzw. wärmebegünstigter Lage genutzt. Sekundär werden von der Art auch alte Parkanlagen, Gärten und Obstplantagen besiedelt. Die Ablage der Eier erfolgt in die Erde an der Außenseite morscher Baumstüben sowie an Wurzeln lebender Bäume, v.a. an Eichen aber auch an anderen Laubbaumarten. Entscheidend für die Wahl des Eiablageplatzes sind der Zersetzungsgrad und die Feuchtigkeit des Holzmulms sowie die Anwesenheit spezifischer Pilze.	resident	guter Erhaltungszustand	vorhanden (ohne Einschätzung, present)	Im Rahmen der faunistischen wurden trotz des Bestands an alten Bäumen im Untersuchungsgebiet keine für die Arten geeigneten Habitate gefunden. Auch konnten keine Käfer oder Reste von ihnen gefunden werden. Auch indirekte Nachweise (Bruthöhlen mit reichlich Mulm, Erdschlupflocher) konnten nicht erbracht werden.	keine (Waldbestände im Planungsgebiet werden durch planungsrechtliche Festsetzungen gesichert.)	grundsätzlich empfindlich gegenüber Zerstörung und Entwertung geeigneter Lebensräume v.a. durch intensive forstwirtschaftliche Nutzung, langfristiger Verlust von Alt- und Totholzbeständen, Nadelholzaufforstungen auf Laubholzstandorten, Beseitigung der Brutsubstrate	keine

Fortsetzung nächste Seite

¹¹ Angaben zum Status gemäß dem Datenblatt zum FFH-Gebiet „Rheinhänge zwischen Unkel und Neuwied“ (www.naturschutz.rlp.de).

¹² Angaben zum Erhaltungszustand gemäß dem Datenblatt zum FFH-Gebiet „Rheinhänge zwischen Unkel und Neuwied“ (www.naturschutz.rlp.de).

¹³ Angaben zur Populationsgröße gemäß dem Datenblatt zum FFH-Gebiet „Rheinhänge zwischen Unkel und Neuwied“ (www.naturschutz.rlp.de).

¹⁴ Das nähere Umfeld wird mit dem Wirkungsraum von möglichen bau-/betriebsbedingten Beeinträchtigungen gleichgesetzt und beträgt im Mittel 50-100 m, in dem Immissionen durch Licht, optische Reize, Geräusche, Bewegungsunruhe, Stäube, etc. noch signifikant wahrnehmbar sein können.

Art	Lebensraum, Habitatansprüche	Status	Erhaltungszustand	Populationsgröße im FFH-Gebiet	Vorkommen im Plangebiet und des- sen näheren Umfeld	planbedingte Auswirkungen	Empfindlichkeit ge- genüber Veränderungen/ Beeinträchtigungen	Beeinträchtigun- gen/ Erheblichkeit
Callimorpha quadripunctaria Spanische Flagge	Die erwachsenen Falter treten zwischen Anfang Juli und Mitte September auf, und zeigen bei ihrer Nahrungsaufnahme eine deutliche Präferenz für den Wasserdost (Eupatorium cannabinum). Im September schlüpfen die nachtaktiven Raupen, und fressen bis zur Überwinterung an unterschiedlichen Kräutern und Sträuchern. Nach der Winterruhe ernähren sich die Raupen dann nur noch von Sträuchern (z.B. Brombeere, Haselnuss). Die Spanische Flagge kommt an warmen Hängen, felsigen Tälern, sonnigen Waldsäumen sowie in halbschattigen Laubmischwäldern, Lichtungen, und an Fluss- und Bachrändern vor. Darüber hinaus werden als sekundäre Lebensräume auch besonnte Felsböschungen, Schlagfluren und Steinbrüche genutzt.	resident	guter Erhaltungszustand	vorhanden (ohne Einschätzung, present)	Mit Vorkommen der Art ist im Plangebiet nicht zu rechnen, da die Vegetationsstrukturen im Plangebiet nicht dem Habitatsmuster der Art entsprechen. Insbesondere im Bereich der Waldränder im Anschluss an das Plangebiet sind Vorkommen der Art nicht auszuschließen, wenn auch keine Hinweise auf konkrete Vorkommen vorliegen.	keine	grundsätzlich empfindlich gegenüber der Zerstörung und Entwertung geeigneter Lebensräume und der Habitatstrukturen	keine Die etwaig als Lebensraum geeigneten Vegetationsstrukturen im Umfeld werden von der Planung nicht tangiert bzw. nicht beeinträchtigt.

Fortsetzung nächste Seite

Art	Lebensraum, Habitatansprüche	Status	Erhaltungszustand	Populationsgröße im Gebiet	Vorkommen im Plangebiet und dessen näheren Umfeld	planbedingte Auswirkungen	Empfindlichkeit gegenüber Veränderungen/Beeinträchtigungen	Beeinträchtigungen/Erheblichkeit
Myotis myotis Großes Mausohr	Jagd in Wäldern ohne dichten Unterwuchs, Laubwaldränder, Waldschneisen, Parks, Wege, abgemähte Wiesen, Weiden, niedrige Brachen (wärmeliebend) Sommerquartiere: Dachstühle (v.a. Kirchen), selten in Höhlen und Talsperrbauten Winterquartiere: Stollen, Höhlen, seltener Keller	Nahrungsgast	guter Erhaltungszustand	vorhanden (ohne Einschätzung, present)	Im Rahmen der faunistischen Untersuchungen zur Fledermausfauna konnte die Art nicht nachgewiesen werden.	keine	grundsätzlich empfindlich gegenüber Zerstörung und Entwertung der Lebensräume (Jagdgebiete, Flugrouten, Sommer-, Zwischen- und Winterquartiere) mit den für die Art essentiellen Habitatstrukturen, Verlust von Gebäudequartieren (v.a. Spaltenverstecke), Entwertung der Sommerlebensräume im Wald	keine
Cypripedium calceolus Frauen- schuh	Laub- und Tannenwälder mittlerer Standorte, Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte	resident	mittlerer bis schlechter Erhaltungszustand	vorhanden (ohne Einschätzung, present)	keine Vorkommen	keine	grundsätzlich empfindlich gegenüber Verlust oder Entwertung der Lebensräume (z.B. Kahlhiebe, Umwandlung in dichte, dunkle Bestände, Aufforstung), Verlust oder Entwertung der Lebensräume von Sandbienen (Lichtungen, Waldränder, Säume, etc.), Nährstoffeinträge, Versauerung der Standorte sowie Änderung der Boddengestalt, Ablagerungen von Gartenabfällen oder Müll. Entnahme von Pflanzen	keine

11. Fazit

Der Rat der Stadt Remagen hat beschlossen, einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Humboldt-Turm“ aufzustellen.

Über die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für das Nutzungskonzept des Investors auf dem Gelände des Humboldt-Turms geschaffen und die vorhandenen Nutzungen planungsrechtlich gesichert werden.

Eine Grünlandfläche im Südwesten des Plangebiets, welche als private Grünfläche ausgewiesen werden soll, befindet sich innerhalb der Gebietskulisse des FFH-Gebiets „Rheinhänge zwischen Unkel und Neuwied“ (FFH-5510-302) mit einer Gesamtfläche von 768 Hektar; das Schutzgebiet setzt sich nach Süden und Westen fort.

Ein direkter Flächenentzug im FFH-Gebiet erfolgt nicht.

Innerhalb des Plangebiets befinden sich keine Biotoptypen, welche den kennzeichnenden Lebensraumtypen des FFH-Gebiets (Lebensraumtypen der Anlage zur FFH-Richtlinie) zuzuordnen sind.

Der Waldbestand im Plangebiet trägt hinsichtlich seiner Ausprägung zwar Züge eines Hainsimsen-Buchenwalds, ist jedoch insbesondere durch das Einbringen gesellschaftsfremder Baumarten sowie durch Pflegemaßnahmen anthropogen überformt und somit nicht dem Luzulofagetum zuzuordnen.

Buchenwälder, welche dem FFH-Lebensraumtyp „Waldmeister-Buchenwald“ (9130) zugeordnet werden, befinden sich ab etwa 80 m nördlich des Plangebiets; sie werden aber durch die Planung nicht tangiert bzw. beeinträchtigt.

Die tangierte Grünlandfläche entspricht hinsichtlich ihrer Ausprägung nicht dem FFH-Lebensraumtyp „Magere Flachland-Mähwiesen“. In diesem Zusammenhang wurde im Juni 2019 eine Vegetationsaufnahme nach Braun-Blanquet durchgeführt.

Hinsichtlich der für das FFH-Gebiet kennzeichnenden Arten konnten im Zuge der faunistischen Untersuchungen zu den Artengruppen Fledermäuse und totholzbewohnenden Käferarten keine Nachweise des Großen Mausohrs bzw. des Hirschkäfers erbracht werden.

Für die Spanische Flagge sind im Plangebiet keine geeigneten Lebensraumstrukturen vorhanden; potentiell geeignete Habitatstrukturen im räumlichen Umfeld des Plangebiets werden durch die Planung nicht beeinträchtigt.

Die kennzeichnende Pflanzenart Frauenschuh tritt im Bearbeitungsgebiet nicht auf.

Zusammenfassend kann konstatiert werden, dass der vorhabenbezogene Bebauungsplan nicht geeignet ist, das FFH-Gebiet erheblich zu beeinträchtigen. Die Verwirklichung der Bauleitplanung steht den Erhaltungszielen des FFH-Gebiets nicht entgegen.

Eine vertiefende Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.

**Anlage zur Begründung:
Artenschutzrechtlicher Beitrag**

**- Artenschutzrechtlicher Beitrag einschließlich Darstellung der
Ergebnisse der faunistischen Untersuchungen -**

**Nachweis der Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange gemäß
§ 44 BNatSchG**

**im Zusammenhang mit dem
vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Humboldt-Turm“
Stadt Remagen**

Stand: November 2019

Auftragnehmer: Faßbender Weber Ingenieure PartGmbB
Brohltalstraße 10
56656 Brohl-Lützing
Tel.: 02633 - 456 20
Fax: 02633 - 456 277

Bearbeitung: Landschaftsarchitekt
Dipl.-Ing. Erhard Wilhelm

Faunistische Erhebungen: Diplom-Biologe Peter Weisenfeld
Sigrid Schmidt-Fasel
Rainer Hebel

Inhaltsverzeichnis

1	Einführung	2
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	2
1.2	Untersuchungsumfang, Datengrundlagen	2
1.3	Rechtliche Grundlagen.....	3
1.4	Standortbedingungen/ Strukturausstattung	4
1.5	Planungskonzept	9
1.6	Voraussichtliche Inanspruchnahme von Vegetationsstrukturen bei Verwirklichung der Bauleitplanung.....	12
2	Darstellung der Ergebnisse der faunistischen Untersuchungen	16
2.1	Ergebnisse der faunistischen Untersuchungen im Jahr 2016	16
2.2	Ergebnisse der ergänzenden faunistischen Untersuchungen im Jahr 2019.....	20
3	Wirkfaktoren	25
3.1	Bau-/anlagebedingte Wirkfaktoren.....	25
3.2	Betriebs-/nutzungsbedingte Wirkfaktoren	26
4	Maßnahmen	27
4.1	Maßnahmen zur Vermeidung.....	27
4.2	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen).....	27
4.3	Sonstige Maßnahmen zur Entwicklung des Lebensraumangebots	27
5	Bestandsdarstellung sowie Darlegung der etwaigen Betroffenheit der relevanten europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie	28
6	Bestandsdarstellung sowie Darlegung der etwaigen Betroffenheit der relevanten Fledermausarten	49
7.	Fazit	61

1 Einführung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Der Rat der Stadt Remagen hat beschlossen, einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Humboldt-Turm“ aufzustellen.

Über die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für das Nutzungskonzept des Investors auf dem Gelände des Humboldt-Turms geschaffen und die vorhandenen Nutzungen planungsrechtlich gesichert werden.

Im vorliegenden Artenschutzrechtlichen Beitrag werden die etwaigen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG, die durch die Realisierung der Vorgaben der Bauleitplanung erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.

Zudem werden die Ergebnisse der durchgeführten faunistischen Untersuchungen zu den Artengruppen „Vögel“, „Fledermäuse“ und „totholzbewohnende Käfer (Hirschkäfer, Eremit)“ gebäudebewohnende Tierarten, Haselmäuse) erläutert.

1.2 Untersuchungsumfang, Datengrundlagen

Als **Datengrundlagen** wurden für die artenschutzrechtliche Prüfung herangezogen:

- Faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Rodderberg“ der Stadt Remagen im Jahr 2016;
Vor-Ort-Erhebungen: Diplom-Biologe Peter Weisenfeld (vier Aufnahmen am 06.04.2016, 11.05.2016, 25.06.2016 und 17.07.2016.)
Untersucht wurden die Artengruppen „Vögel“, „Fledermäuse“ und „totholzbewohnende Käfer (Hirschkäfer, Eremit)“.
Das Untersuchungsgebiet der Erhebungen umfasste den vorgesehenen räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans sowie die angrenzenden Strukturen.
- Ergänzende faunistische Untersuchungen im Jahr 2019 (etwaig gebäudebewohnende Tierarten, Haselmäuse, Untersuchung von potentiell eingriffsrelevantem gebäudenahen Baumbestand)
- vorhabenbezogener Bebauungsplan „Humboldt-Turm“ der Stadt Remagen (Entwurf)

Der **Untersuchungsumfang** der artenschutzrechtlichen Prüfung umfasst sämtliche im Rahmen der faunistischen Untersuchungen nachgewiesenen europarechtlich geschützten Arten, d.h. sämtliche nachgewiesenen **europäischen Vogelarten und Fledermausarten**.

Der vorliegende artenschutzrechtliche Beitrag orientiert sich in seiner Methodik an dem „Muster-text Fachbeitrag Artenschutz Rheinland-Pfalz“¹.

¹ Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz

1.3 Rechtliche Grundlagen

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21. 05. 1992 - FFH-Richtlinie - (ABl. EG Nr. L 206/7) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02. 04. 1979 - Vogelschutzrichtlinie - (ABl. EG Nr. L 103) verankert.

Aufgrund der Vorgaben des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) im Urteil vom 10. 01. 2006 (C-98/03) wurde das Bundesnaturschutzgesetz zum 12. 12. 2007 (BGBl I S 2873), in Kraft getreten am 18. 12. 2007, geändert. Der Bundesgesetzgeber hatte dabei durch die Neufassung der §§ 42 und 43 BNatSchG die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben, umgesetzt.

Im Rahmen der Novellierung des BNatSchG in 2010 wurde der besondere Artenschutz in den §§ 44 ff BNatSchG geregelt.

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des **§ 44 Abs. 1** sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."*

Diese Verbote werden um den für Eingriffsvorhaben relevanten **Absatz 5** des § 44 ergänzt:

¹Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.

² Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

³ Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.

⁴ Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.

⁵ *Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“*

Entsprechend obigem Satz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 nur für die in **Anhang IV der FFH-Richtlinie** aufgeführten **Tier- und Pflanzenarten** sowie die **heimischen europäischen Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie**.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen für eine Projektzulassung die Ausnahmevoraussetzungen des **§ 45 Abs. 7 BNatSchG** erfüllt sein.

1.4 Standortbedingungen/ Strukturausstattung

(siehe „Landschaftspflegerischer Bestandsplan“)

Das Plangebiet mit einer Größe von circa 3,1 Hektar befindet sich im Außenbereich auf dem linken Talhang des Rheintals, etwa 200 m südwestlich von Remagen-Rolandswerth.

Das nach Norden bis Südosten geneigte, vorwiegend stark geneigte Areal im weitgehend bewaldeten Oberhangbereich liegt auf Geländehöhen zwischen etwa 130 m und 185 m ü.NN. Bereichsweise -bei Gebäuden und teilweise Wegen- wurde die Geländegestalt anthropogen verändert.

Nach Westen schließt an die bewaldeten, stark geneigten Hangbereiche ein weitgehend offenes Geländeplateau im Bereich des Rodderbergs an.

Das Gebiet liegt am nördlichen Ausgang des Mittelrheintals. Zusammen mit dem gegenüberliegenden Drachenfels auf der rechten Rheinseite verengt der Rodderberg das Rheintal; an diese Engstelle schließt nach Norden die Kölner Bucht an.

Weite Teile des Plangebiets stellen sich als Buchenmischwald dar. Ein Teilbereich des Gebiets ist parkartig angelegt. Dort befindet sich u.a. der Humboldt-Turm, welcher vom Eigentümer als Wohnturm genutzt wird.

Ebenfalls in den räumlichen Geltungsbereich aufgenommen wird eine beweidete Grünlandfläche am Rand des offenen Geländeplateaus im westlichen Anschluss an den Waldbestand.

Das Gelände ist in Privatbesitz und nicht für die Öffentlichkeit zugänglich.

Das Plangebiet wird über den Zufahrtsweg zum naheliegenden „Rolandsbogen“ erschlossen. Die Zufahrt erfolgt von Westen über einen befestigten, am Waldrand entlang führenden Fahrweg von Bonn-Mehlem aus.

Nach Westen schließt ein strukturreicher Halboffenlandkomplex mit Grünländereien, Streuobstbeständen, Halbtrockenrasen und verschiedenen Gehölzstrukturen – größtenteils im Bereich des Naturschutzgebiets „Rodderberg“- an.

Im Übrigen ist das Plangebiet von Waldflächen auf den zumeist steilen Hangzonen umgeben. Unmittelbar südlich des Plangebiets verläuft der Fußweg zum „Rolandsbogen“ und dem Restaurant am Rolandsbogen.

Biotop-/Nutzungstypen (siehe „Landschaftspflegerischer Bestandsplan“):

- **Strukturreiche Grünanlage (HM3a)**

Ein etwa 5.000 m² großer Teil des Gebiets ist parkartig angelegt. Kennzeichnend für das parkartige Areal sind mehrschnittige Rasenflächen, welche durch einen vielfältigen Gehölzbestand aus teils alten Laubbäumen, Sträuchern und Nadelgehölzen strukturiert werden. Durch Schatten- und intensive Pflege weisen die Rasenflächen eine geringe Artenvielfalt auf (*Lolium perenne*-Scherrasen).

Typische Gehölze sind Spitzahorn (*Acer platanoides*), Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*), Eibe (*Taxus baccata*), Mammutbaum (*Sequoiadendron giganteum*), Rhododendron (*Rhododendron spec.*), Kirschlorbeer (*Prunus laurocerasus*), Rotbuche (*Fagus sylvatica*), Eiche (*Quercus robur*), Kiefer (*Pinus spec.*), Hainbuche (*Carpinus betulus*).

Hinsichtlich des Entwicklungsalters sind die Bäume in den parkartigen Bereichen als mittelalt bis teils alt einzustufen. Es überwiegt mittleres und geringes Baumholz (Brusthöhendurchmesser bis ca. 50 cm), vereinzelt tritt auch starkes Baumholz (Brusthöhendurchmesser bis ca. 80 cm) auf. Vereinzelt sind Höhlungen, Stammrisse und ähnliche Zusatzstrukturen bei dem Baumbestand vorzufinden.

Im Übergang zum anschließenden Fahrweg bzw. Offenland ist das Gelände mit einer Eibenhecke eingefasst.

Im Bereich einer Liegewiese wurde nahe einem Pavillon ein Löschteich angelegt. Dort wurde auch ein Pflanzenbeet aus Hortensien angelegt.

Kleinflächig treten vorwiegend nitrophytisch geprägte, ausdauernde Ruderalfluren auf, typische Arten sind Brennessel (*Urtica dioica*), Schöllkraut (*Chelidonium majus*), Gundermann (*Glechoma hederacea*).

Innerhalb der Grünanlage befindet sich der Humboldt-Turm. Es handelt sich um einen neugotischen Bruchsteinbau, welcher 1848 errichtet wurde. Neben dem Wohnturm befinden sich ein Schuppen, ein übererdetes Nebengebäude (Garage), ein Gartenpavillon und eine Hausmeisterhaus als Gebäude innerhalb des Geländes.

Das Gelände ist durch unterschiedlich ausgebaute Wege (Kieswege, Wege aus Polygonalplatten) erschlossen.

- **Buchenmischwald mit einheimischen Laubbaumarten (AA2)**

Der nördliche, steilere Teil des Plangebiets weist den Charakter eines Walds auf. Kennzeichnend ist ein Buchenmischwald mit der Rotbuche als Hauptbaumart,

Charakteristische Baumarten sind Rotbuche (*Fagus sylvatica*), Eiche (*Quercus robur*), eingestreut zudem Esskastanie (*Castanea sativa*), Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Vogelkirsche (*Prunus avium*), Robinie (*Robinia pseudacacia*), Brombeere (*Rubus fruticosus*)

Für die Strauchschicht charakteristisch sind Stechpalme (*Ilex aquifolium*), zudem Holunder (*Sambucus nigra*) und Hasel (*Corylus avellana*).

Im Übergang zu dem westlich anschließenden Fahrweg wird der Waldbestand von einer Hecke aus Kirschlorbeer (*Prunus laurocerasus*) eingefasst.

In der mäßig ausgeprägten Krautschicht finden sich Wurmfarne (*Dryopteris filix-mas*), Draht-Schmiele (*Deschampsia flexuosa*), Wald-Hainsimse (*Luzula sylvatica*), Hain-Rispengras (*Poa nemoralis*), Sternmiere (*Stellaria holostea*).

Der Waldbestand ist als mittelalt bis alt einzuordnen, es überwiegt mittleres Baumholz (Brusthöhendurchmesser bis ca. 50 cm), vereinzelt tritt auch starkes Baumholz (Brusthöhendurchmesser bis ca. 80 cm) auf.

Eine forstliche Nutzung erfolgt offensichtlich nicht. Vereinzelt wurden Bäume insbesondere aus Verkehrssicherungsgründen entnommen, zudem erfolgten bereichsweise Pflege-/ Schnittmaßnahmen an Strauchunterwuchs (Formschnitt an Stechpalmen).

Der Waldbestand trägt hinsichtlich seiner Ausprägung Züge eines Hainsimsen-Buchenwalds, ist jedoch insbesondere durch das Einbringen gesellschaftsfremder Baumarten sowie durch Pflegemaßnahmen anthropogen überformt und somit nicht dem Luzulo-Fagetum zuzuordnen.

An dem Baumbestand treten vereinzelt Höhlungen, Stammrisse und ähnliche Zusatzstrukturen auf. Eine weitere Zusatzstruktur ist liegendes Totholz und Reisig.

Das Waldgelände ist durch Wege bzw. Pfade (vorwiegend Erdwege) erschlossen.

- frische bis mäßig trockene Mähweide (EB2)

Am Rand des offenen Geländeplateaus im westlichen Anschluss an den Waldbestand befindet sich eine etwa 0,3 ha große Grünlandfläche, welche als Mähweide (Pferdebeweidung) genutzt wird.

Die Weidefläche wird von einem Holzzaun eingefriedet. Nach Westen und Norden setzt sich das Grünland fort. Auf der Grünlandfläche im Plangebiet befinden sich zwei Walnussbäume (siehe BF6).

Im Juni 2019 wurde im Hinblick auf eine mögliche Einstufung des Grünlands als Biotop nach § 15 LNatSchG eine Vegetationsaufnahme nach der Methodik von Braun-Blanquet durch eine fachkundige Person durchgeführt.

Im Ergebnis stellte sich heraus, dass - unter Berücksichtigung der derzeit in Rheinland-Pfalz verbindlichen Kartieranleitung – das Grünland nicht als FFH-Lebensraumtyp „magere Flachland-Mähwiesen (6510)“ einzustufen ist und somit nicht dem Biotoppauschalschutz nach § 15 LNatSchG unterliegt.

- Obstbaumreihe (BF6)

Das Plangebiet hat Anteil an einer Baumreihe aus hochstämmigen Walnüssen (*Juglans regia*) im hohen Bestandsalter, welche sich auf über 200 m Länge auf der Mähweide im Plangebiet sowie den westlich anschließenden Grünlandflächen ausdehnt. Im Plangebiet befinden sich zwei Walnussbäume.

Am Nordrand der Weidefläche wurde zudem eine Baumreihe aus hochstämmigen Apfelbäumen neu angelegt.

- Gebüsch mittlerer Standorte (BB9)

Am nordöstlichen Rand der Grünlandparzelle befindet sich ein kleines Gebüsch aus autochthonen Sträuchern im Plangebiet, welches nach Norden (außerhalb des Plangebiets) in eine Baumhecke aus Robinien übergeht.

Kennzeichnend für das dichte Gebüsch ist Schwarzdorn (*Prunus spinosa*); die Krautschicht ist weitestgehend unterdrückt.

- Feldweg, befestigt (VB1)

Die Zufahrt erfolgt von Westen über einen bituminös befestigten, am Wald entlang führenden Fahrweg.

Sowohl bei den Bäumen innerhalb des Walds wie auch in den parkartigen Bereichen treten vereinzelt Höhlungen, Stammrisse und ähnliche Zusatzstrukturen auf.



Abb. 1: parkartiger Bereich mit altem Baumbestand und dem Humboldt-turm im Hintergrund



Abb. 2: Blick in den Wald



Abb. 3: Buchenmischwald mit geschnittenen Stechpalmen



Abb. 4 : Mähweide im Westen des Plangebiets



Abb. 5 : Beispiele für Höhlungen

Schutzgebiete

Die Gemarkung Rolandswerth liegt im **Landschaftsschutzgebiet „Rhein-Ahr-Eifel“** (07-LSG-71-4), wobei die Flächen innerhalb eines räumlichen Geltungsbereichs eines bestehenden oder künftig zu erlassenden Bebauungsplans mit baulicher Nutzung sowie innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortslage im Sinne des § 34 BauGB von der Rechtsverordnung ausgenommen sind.

Das **Naturschutzgebiet „Rodderberg“** (NSG-7131-040) schließt im Nordwesten an das Plangebiet an.

Die Grünlandfläche im Südwesten des Plangebiets befindet sich innerhalb der Gebietskulisse des **FFH-Gebiets „Rheinhänge zwischen Unkel und Neuwied“** (FFH-5510-302) mit einer Gesamtfläche von 768 Hektar; das Schutzgebiet setzt sich nach Süden und Westen fort.

Das **FFH-Gebiet „Rodderberg“** (FFH-5309-302) befindet sich etwa 400 m westlich des Plangebiets.

Das **FFH-Gebiet „Mittelrhein“** (FFH-5510-301) ist im Bereich des Rheins ausgewiesen und beginnt etwa 300 m östlich des Plangebiets

1.5 Planungskonzept

Über die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für das Nutzungskonzept des Investors auf dem Gelände des Humboldt-Turms geschaffen und die vorhandenen Nutzungen planungsrechtlich gesichert werden.

Konkret vorgesehen sind:

- Garage, Atelier und Gewächshaus sowie eine Hackschnitzel-Heizungsanlage:

Geplant ist die Erweiterung eines vorhandenen Gebäudes (Holzschuppen) bzw. Errichtung eines neuen Gebäudes mit Garage, Atelier bzw. Gewächshaus und einer Hackschnitzelheizung. Das Bauvolumen wurde gegenüber der Planfassung aus Juli 2015 vorrangig im Obergeschoss durch eine starke Reduzierung des Ateliers/ Gewächshauses zugunsten einer großzügigeren Terrasse zurückgenommen.

Maße	Grundfläche ca. 8 m x 16 m
	Höhe: mittlere wegeseitige Traufhöhe 5 m und Firsthöhe 7 m
Geschosse, Nutzungen	Kellergeschoss: Lager, Technik, Abstellflächen für Gartengeräte, Hackschnitzelsilo, etc.
	Erdgeschoss: Heizungsraum, Garagenraum für Maschinen, Traktor, Anhänger und PKW
	Dachgeschoss: Gewächshaus (Orangerie) und Atelier mit ca. 45 % der Grundfläche und Terrasse mit ca. 55 % der Grundfläche
Gestaltung	Pult- oder Satteldach, überwiegend verglastes Dach Erdgeschoss als Bruchsteinfassade



Abb. 6: Blick auf den Schuppen in Blickrichtung Osten → Westen (Stand: 2015)



Abb. 7: Fotosimulation des neuen Gebäudes

- Gästehaus und Atelier:

Ein übererdetes Nebengebäude (als Garage genehmigt) soll zu einem Gästehaus umgebaut und um ein Geschoss aufgestockt werden. Das neue Obergeschoss wird dabei überwiegend in Glas ausgeführt und das Bauvolumen gegenüber der Planfassung vom Juli 2015 durch eine Terrasse auf dem Bestandsgebäude reduziert.

Maße	Grundfläche EG Bestand	ca. 7 m x 16 m
	Grundfläche neu OG (Bruchstein)	ca. 6,80 m x 7,80 m
	Grundfläche neu OG Atelier (Südost)	ca. 6,40 m x 8,40 m
	OG neu Terrasse vor Wintergarten	ca. 3,20 m x 6,10m
	Höhe: Drempel ca. 3 m, mittlere straßenseitige Firsthöhe ca. 6 m	
Geschosse, Nutzungen	Kellergeschoss: Schlafzimmer, Wohnen, Bad	
	Dachgeschoss: Nordwestteil Küche, Schlafen, WC und Südostteil als Wintergarten bzw. Atelier und Terrasse	
Gestaltung	Nordwestteil als Bruchsteinfassade mit Satteldach, Metall- dach; angebauter verglasten Wintergarten mit dunklen Stützelementen	



Abb. 8: Nebengebäude/ Garage in Blickrichtung Osten → Westen



Abb. 9: Fotosimulation des geplanten Gästehauses

- Beheizbarer Wintergarten am Wohnturm:

Nördlich des bestehenden Wohnturms soll ein Wintergarten (Atelier) entstehen, der den Grundriss des vorhandenen Turms aufgreift.

Maße	Grundfläche ca. 6,5 m x 6,5 m
	Höhe: ca. 5 m
Geschosse, Nutzungen	Erdgeschoss: Wintergarten mit Unterkellerung
Gestaltung	Überwiegend verglast mit dunklen Stützelementen, Zeltdach



Abb. 10: vorhandener Wohnturm



Abb. 11: Fotosimulation mit dem geplanten Wintergarten

- Kapelle:

Nahe einem Fußweg ist im Wald die Errichtung einer kleinen Kapelle beabsichtigt.

Maße	Grundfläche ca. 3,5 m x 5,0 m
	Traufhöhe ca. 3,0 m, Giebelhöhe ca. 5 m, Turmaufbau ca. 1,75 m über Giebel
Geschosse, Nutzungen	Kapelle
Gestaltung	Natürliche Materialien, z.B. Bruchstein mit Schieferdach



Abb. 12: für den Bau der Kapelle vorgesehener Bereich

- Wiese mit temporärer Stellplatznutzung

Am Rand der Mähweide im Westen des Plangebiets soll bei Veranstaltungen eine temporäre Nutzung als Pkw-Stellplatz zulässig sein. Auf einem etwa 5 m breiten Grünlandstreifen entlang des Erschließungswegs sollen Pkws kurzzeitig abgestellt werden.

Geplante Nutzungsintensität

Der Eigentümer beabsichtigt, auf dem Gelände des Humboldt-Turmes geeignete Räumlichkeiten zu schaffen, um bis zu drei Künstler als seine Gäste für einen Zeitraum von jeweils vier bis zehn Wochen in Gästezimmern unterzubringen und ihnen Atelierräume für Ihre Arbeit zur Verfügung zu stellen. Er möchte so eine Tradition wiederbeleben, wie sie auch früher im Bahnhof Rolands-eck über viele Jahre praktiziert worden ist.

Die zuvor geplante Nutzung des Gebietes für Ausstellungen, Veranstaltungen usw. auf dem Gelände erfolgt nicht.

Alle weiteren Nutzungen (Wohnturm, Geräteabstellraum, Hausmeisterhaus, Teich, Pavillon) sollen unverändert fortbestehen.

Verkehrliche Erschließung

Die An- und Abfahrt soll, wie bei dem nahe liegenden Rolandsbogen mit Restaurant, über die vorhandenen Wegeverbindungen der Stadt Bonn erfolgen.

Eine übermäßige Verkehrsbelastung wird durch die temporäre Unterbringung von bis zu drei Künstlern nicht erwartet.

1.6 Voraussichtliche Inanspruchnahme von Vegetationsstrukturen bei Verwirklichung der Bauleitplanung

Die Bauleitplanung dient als vorhabenbezogener Bebauungsplan ausschließlich der Verwirklichung des o.a. Planungskonzepts.

Die Baugrenzen bzw. zulässigen Grundflächen orientieren sich unmittelbar an den Abmessungen der geplanten Neu-/Umbauten.

Die sonstigen Freiflächen außerhalb der geplanten „Sonstigen Sondergebiete mit der Zweckbestimmung Kultur und Soziales“ werden als private Grünflächen, Flächen für Wald sowie als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft („Waldrefugium“) festgesetzt.

Bau- und anlagenbedingt werden voraussichtlich folgende Vegetationsstrukturen beseitigt, wobei die Eingriffe weitestgehend innerhalb der parkartigen Bereiche des Geländes erfolgen werden:

Im Bereich der geplanten **Garage, Atelier und Gewächshaus sowie Hackschnitzel-Heizungsanlage** müssen voraussichtlich (einschl. der voraussichtlichen Inanspruchnahme durch das Baufeld/ Baustelleneinrichtung) beansprucht werden:

- 1 Hainbuche (mehrstämmig) im mittleren Bestandsalter
- ca. 50 m² Gebüsch aus Kirschlorbeer, Holunder
- ca. 120 m² nitrophytische, ausdauernde Ruderalfluren, tlw. verbuschend
- ca. 20 m² Eibenhecke
- ca. 250 m² Rasen

Die betroffenen Gehölze weisen augenscheinlich keine tierökologisch besonders relevanten Kleinstrukturen wie Höhlungen auf.

Die zulässige nachhaltige Flächeninanspruchnahme beträgt 260 m²; darüber hinaus baubedingt beanspruchte Vegetationsflächen können nach der Bauphase wieder als Grünfreiflächen hergestellt werden.



Abb. 13: Blick auf den Schuppen in Blickrichtung Osten → Westen (Stand: Sept. 2016)



Abb. 14: Blick auf den Schuppen von der anschließenden Stellplatzfläche aus, Blickrichtung Westen → Osten (Stand: Sept. 2016)

Das derzeitige übererdete **Nebengebäude** (als Garage genehmigt) soll zu einem Gästehaus umgebaut und um ein Geschoss aufgestockt werden. Im Zuge der Bauausführung müssen voraussichtlich circa 180 m² Rasenflächen beansprucht werden, zudem ist die Rodung folgender Gehölze erforderlich:

- 1 Bergahorn (zweistämmig) im höheren Bestandsalter (Entwicklungsstand: mittleres Baumholz)
- 2 Eichen im höheren Bestandsalter (Entwicklungsstand: mittleres Baumholz)
- 1 Eibe
- 1 Wacholder

Die betroffenen Gehölze weisen augenscheinlich keine tierökologisch besonders relevanten Kleinstrukturen wie Höhlungen auf.

Die zulässige nachhaltige Flächeninanspruchnahme durch das Gästehaus beträgt 130 m².

Darüber hinaus baubedingt beanspruchte Vegetationsflächen können nach der Bauphase wieder als Grünfreiflächen hergestellt werden.



Abb. 15: Blick auf das übererdete Nebengebäude/ Garage in Blickrichtung Osten → Westen



Abb. 16: Vegetation auf dem übererdeten Nebengebäude (Blickrichtung Westen → Osten)



Abb. 17: Panoramaaufnahme der Vegetation auf dem übererdeten Nebengebäude (im Vordergrund); Blickrichtung Norden → Süden

Für den Bau des **Wintergartens am Wohnturm** müssen Rasenflächen beansprucht werden.

Die zulässige nachhaltige Flächeninanspruchnahme durch den Wintergarten beträgt 45 m².

Darüber hinaus baubedingt beanspruchte Rasenflächen können wieder als Rasen hergestellt werden. Ggf. muss ein Rhododendron gerodet werden. Im Übrigen muss kein Gehölzbestand beseitigt werden.



Abb. 18: Humboldturm in Blickrichtung Südwesten → Nordosten



Abb. 19: Blick auf den Humboldturm in Blickrichtung Osten → Westen

Der Neubau der **Kapelle** soll nahe einem Fußweg innerhalb des Walds stattfinden. Baubedingt müssen voraussichtlich ca. 80 m² Fläche mit lückenhaft ausgeprägter Krautvegetation beansprucht werden, zudem wird die Beseitigung einer Stechpalme erforderlich sein. Eine Rodung von Baumbestand ist nicht erforderlich.

Die zulässige nachhaltige Flächeninanspruchnahme durch die Kapelle beträgt etwa 20 m²; darüber hinaus baubedingt beanspruchte Vegetationsflächen können sich nach der Bauphase durch Sukzession wieder neu entwickeln.



Abb. 20: vorgesehener Bauort für die Kapelle
(Blickrichtung Westen → Osten)

Wiese mit temporärer Stellplatznutzung

Am Rand der Mähweide im Westen des Plangebiets soll bei Veranstaltungen eine temporäre Nutzung als Pkw-Stellplatz zulässig sein. Auf einem etwa 5 m breiten Grünlandstreifen entlang des Erschließungswegs (max. ~ 500 m²) sollen Pkws kurzzeitig abgestellt werden. Es entsteht kein nachhaltiger Verlust der Grünlandvegetation.

2 Darstellung der Ergebnisse der faunistischen Untersuchungen

Faunistische Untersuchungen im Jahr 2016

Im Untersuchungsgebiet wurden während der Vegetationsperiode im Jahr 2016 vier Begehungen durchgeführt.

Diese dienten der Erfassung der **Artengruppen „Vögel“, „Fledermäuse“ und „totholzbewohnende Käfer (Hirschkäfer, Eremit)“**.

Das Untersuchungsgebiet umfasste den vorgesehenen räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans sowie die angrenzenden Strukturen.

Ergänzende faunistische Untersuchungen im Jahr 2019

Gemäß den Anregungen der Unteren Naturschutzbehörde im Rahmen des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens wurden im Jahr 2019 ergänzende faunistische Untersuchungen durchgeführt. Dabei wurden die Gebäude auf etwaige Vorkommen gebäudebewohnender geschützter Tierarten untersucht, zudem wurden Untersuchungen zu etwaigen Haselmausvorkommen durchgeführt und der potentiell eingriffsrelevante gebäudenahe Baumbestand hinsichtlich etwaiger Quartier-vorkommen u.ä. untersucht. Außerdem wurden bei den Vor-Ort-Terminen Fledermäuse mittels Ultraschalldetektoren erfasst.

2.1 Ergebnisse der faunistischen Untersuchungen im Jahr 2016

Im Untersuchungsgebiet wurden während der Vegetationsperiode im Jahr 2016 vier Begehungen durchgeführt. Die Vor-Ort-Erhebungen erfolgten am 06.04.2016, 11.05.2016, 25.06.2016 und 17.07.2016.

Die Untersuchungen vor Ort wurden von Herrn Diplom-Biologen P. Weisenfeld durchgeführt.

Vogelfauna

Inhalt der Erhebungen hinsichtlich der Avifauna war die Erfassung der vorkommenden Vogelarten und die Zuordnung der erfassten Arten zu ihrem jeweiligen Status (Brutvögel, Nahrungsgäste, usw.).

Als Brutvögel erfasst wurden die Arten mit brutverdächtigem Verhalten, wie Futter- oder Nistmaterial tragende Altvögel, revieranzeigendes Verhalten von Männchen (Gesang, Rufe, Singflüge, Trommeln etc.), sowie rufende Jungvögel.

Nachgewiesen wurden insgesamt 29 Vogelarten. Davon traten 20 Arten als Brutvögel, die restlichen Arten als Nahrungsgäste bzw. Durchzügler auf.

Sämtliche europäische Vogelarten zählen zu den besonders geschützten Arten. Die meisten der erfassten Arten werden als ubiquitäre und ungefährdete Vogelarten² eingestuft.

Der als Brutvogel nachgewiesene Star steht in Rheinland-Pfalz auf der Vorwarnliste, in Deutschland gilt die Art als gefährdet.

Im Übrigen zählen die nachgewiesenen Brutvogelarten alle zu den ubiquitären und ungefährdeten Vogelarten

² vgl. "Gruppen der ungefährdeten und ubiquitären Vogelarten" zum „Mustertext Artenschutz“ des LBM Rheinland-Pfalz

Die meisten der nachgewiesenen Vogelarten sind den ökologischen Gilden der siedlungsabhängigen Vogelarten bzw. der Waldvogelarten zuzuordnen.

Tab. 1: Artenliste der im Jahr 2016 nachgewiesenen Vogelarten:

Nr.	Deutsche Artnamen	Wiss. Artnamen	Hinweise/ Status	besonders geschützt	streng ge- schützt	RL D	RL RLP
1.	Amsel	<i>Turdus merula</i>	Brutvogel	●			
2.	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	Brutvogel	●			
3.	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	Brutvogel	●			
4.	Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	Brutvogel	●			
5.	Dompfaff (Gimpel)	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	Nahrungsgast	●			
6.	Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	Brutvogel	●			
7.	Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	Brutvogel	●			
8.	Graureiher	<i>Ardea cinera</i>	Durchzügler	●			
9.	Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	Brutvogel	●			
10.	Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	Nahrungsgast		●		
11.	Heckenbraunelle	<i>Prunella vulgaris</i>	Brutvogel	●			
12.	Kernbeißer	<i>Coccothraustes coc- cuthraustes</i>	Brutvogel	●			
13.	Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	Brutvogel	●			
14.	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	Brutvogel	●			
15.	Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	Nahrungsgast/ Durchzügler		●		
16.	Misteldrossel	<i>Turdus visicivorus</i>	Brutvogel	●			
17.	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	Brutvogel	●			
18.	Rabenkrähe	<i>Corvus corone corone</i>	Nahrungsgast	●			
19.	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	Brutvogel	●			
20.	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	Brutvogel	●			
21.	Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	Nahrungsgast	●			
22.	Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	Durchzügler		●		
23.	Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	Brutvogel	●			
24.	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	Brutvogel	●		3	V
25.	Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>	Nahrungsgast	●		Vw	
26.	Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	Nahrungsgast	●			
27.	Waldbaumläufer	<i>Certhia familiaris</i>	Brutvogel	●			
28.	Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	Brutvogel	●			
29.	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	Brutvogel	●			

Erläuterungen:

besonders/ streng geschützt: besonders bzw. streng geschützt i.S.d. § 7 BNatSchG

VSR: europäische Vogelart nach Artikel 1, Abs. 1 der Vogelschutzrichtlinie

RL RLP	Rote Liste Rheinland-Pfalz	0	ausgestorben oder verschollen
		1	vom Aussterben bedroht
		2	stark gefährdet
		3	gefährdet
		G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
		R	extrem seltene Arten mit geographischen Restriktionen
RL D	Rote Liste Deutschland	V	Arten der Vorwarnliste
		D	Daten defizitär
		1	vom Aussterben bedroht
		2	stark gefährdet
		3	gefährdet
		R	Arten mit geografischer Restriktion
		V	Art der Vorwarnliste
		w	wandernd

Fledermäuse

Das Gelände wurde bei mehreren nächtlichen Exkursionen in 2016 auf jagende und durchfliegende Fledermausarten untersucht. Es erfolgte eine akustische Bestimmung mit Fledermausdetektoren (Ultraschalldetektoren). Mittels verschiedener technischer Verfahren wandeln Fledermausdetektoren hochfrequente Ultraschalltöne (Frequenzen über 20 kHz) in elektrische Signale um, die über ein Mikrofon für den Menschen hörbar sind.

Bei den Untersuchungen wurden drei Fledermausarten (Zwergfledermaus, Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler) als Jagdgäste innerhalb des Plangebiets bzw. im räumlichen Umfeld nachgewiesen.

Fledermaus-Quartiere wurden im Plangebiet nicht nachgewiesen. Diese sind aber nicht gänzlich auszuschließen, da bei dem teils alten Baumbestand im Plangebiet vereinzelt Höhlungen als entsprechend nutzbare Strukturen auftreten.

Sämtliche in Deutschland vorkommenden Fledermausarten zählen zu den „streng geschützten“ Arten und sind gemäß FFH-Richtlinie von gemeinschaftlichem Interesse. Die nachgewiesenen Arten gelten in Rheinland-Pfalz als gefährdet.

Tab. 2: Artenliste der im Jahr 2016 nachgewiesenen Fledermausarten:

Nr	Deutsche Artnamen	Wiss. Artnamen	Hinweise/ Status	besonders geschützt	streng geschützt	FFH	RL D	RL RLP
1	Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	jagend (1 Exemplar jagend im Bereich der Streuobstbäume außerhalb / Nahrungsgast)		●	IV	G	1
2	Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	jagend (1 Exemplar jagend entlang der Baumkronen an der Straße)		●	IV	V	3
3	Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	jagend (1-10 Exemplare Freifläche Turm, Gartenpavillon, Wegrand)		●	IV		3

Erläuterungen:

besonders/ streng geschützt: besonders bzw. streng geschützt i.S.d. § 10 BNatSchG

FFH: Art nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

RL RLP	Rote Liste Rheinland-Pfalz	0	ausgestorben oder verschollen
		1	vom Aussterben bedroht
		2	stark gefährdet
		3	gefährdet
		G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
		R	extrem seltene Arten mit geographischen Restriktionen
		V	Arten der Vorwarnliste
		D	Daten defizitär
RL D	Rote Liste Deutschland	1	vom Aussterben bedroht
		2	stark gefährdet
		3	gefährdet
		R	Arten mit geografischer Restriktion
		V	Art der Vorwarnliste

Totholzbewohnende Käfer (Hirschkäfer, Eremit)

Die Erfassung der beiden Zielarten Hirschkäfer und Eremit erfolgte nach den Methodenstandards der FFH-Artenerfassung in Nordrhein-Westfalen. Zur Erfassung wurden an drei Terminen im Mai, Juni und Juli 2016 bei für die Arten optimalen Witterungsbedingungen (Temperaturen über 25°C, sonnig) nach geeigneten "Saftbäumen" (Hirschkäfer) oder Brutbäumen (Hirschkäfer und Eremit) gesucht.

Hirschkäfer treffen sich an blutenden Alteichen, als Bruthabitat werden mehrjährig abgestorbene Baumstümpfe, meist Eichen, aber auch Bergahorn, Rosskastanie und Obstbäume in wärmebegünstigten, sonnenexponierten Lagen genutzt.

Eremiten entwickeln sich im Holzmulm alter, hohler, aufrecht stehender Laubbäume ab einem Alter von ca. 150- 200 Jahren (Eichen). Auch diese stehen meist als Solitärbäume an Waldrändern, Lichtungen, Parkanlagen und Alleen.

Geeignete Saftbäume wurden nach Hirschkäfern (auch nach toten Käfern oder Chitinresten) abgesucht.

Mögliche Brutbäume wurden ebenfalls nach Käfernachweisen (Bruthöhlen, Schlupflöcher, Chitinreste) untersucht.

Trotz des Bestands an alten Bäumen im Untersuchungsgebiet wurden keine für die Arten geeigneten Habitate gefunden. Auch konnten keine Käfer oder Reste von ihnen gefunden werden.

Auch indirekte Nachweise (Bruthöhlen mit reichlich Mulm, Erdschlupflöcher) konnten nicht erbracht werden.

2.2 Ergebnisse der ergänzenden faunistischen Untersuchungen im Jahr 2019

Die zusätzlichen Untersuchungen wurden am 13. 14. und 15. September 2019 durchgeführt. (Zuvor wurden Anfang Juni 2019 Haselmaustubes angebracht.)

Bei den örtlichen Untersuchungen wurden die Gebäude auf etwaige Vorkommen gebäudebewohnender geschützter Tierarten untersucht, zudem wurden Untersuchungen zu etwaigen Haselmausvorkommen durchgeführt und der potentiell eingriffsrelevante gebäudenahe Baumbestand hinsichtlich etwaiger Quartiervorkommen u.ä. untersucht. Zudem wurden bei den Vor-Ort-Terminen Fledermäuse mittels Ultraschalldetektoren erfasst.

Die Untersuchungen vor Ort wurden von Herrn Diplom-Biologen P. Weisenfeld, Frau S. Schmidt-Fasel und Herrn R. Hebel durchgeführt.

Gebäudebewohnende geschützte Tierarten

Am 14. 10.2019 wurden sämtliche auf dem Gelände befindlichen Gebäude einschließlich der Schuppen/ Nebengebäude inspiziert. Durch einen Mitarbeiter des Vorhabenträgers wurde dabei der Zutritt zu allen baulichen Anlagen ermöglicht.

Es ergab sich bei der Inspektion in keinem Fall ein Hinweis auf Fledermausvorkommen in oder an den Gebäuden.

Auch ergaben sich keine Hinweise auf Vorkommen von Siebenschläfer oder Gartenschläfer. Lediglich unter einem Baumhaus fand sich Kot, der möglicherweise von einer der beiden letztgenannten Arten hätte stammen können. Das marode Baumhaus konnte jedoch aus statischen Gründen (Sicherheitsbedenken) nicht betreten werden. Der Baum, auf welchem sich das Baumhaus angebracht ist, befindet sich aber außerhalb des Baufelds bzw. eines geplanten Sondergebietes.

In einem Teil der auf dem Gelände befindlichen Holzschuppen hatten Mäuse teils eine Vielzahl von Nüssen, Eicheln usw. eingetragen. Entsprechend fand sich dort auch Mausekot.



Abb. 21: Mäusekot in einem Schuppen

Am Humboldturm wurde in großer Höhe an der Außenwand ein Nest einer **Dohle (Coloeus monedula)** festgestellt, siehe Abbildung.

Das Nest war zu diesem Zeitpunkt nicht mehr belegt. Da die Wände des Turmes jedoch noch bekalkt waren, ist davon auszugehen, dass das Nest im Jahr 2019 belegt war.

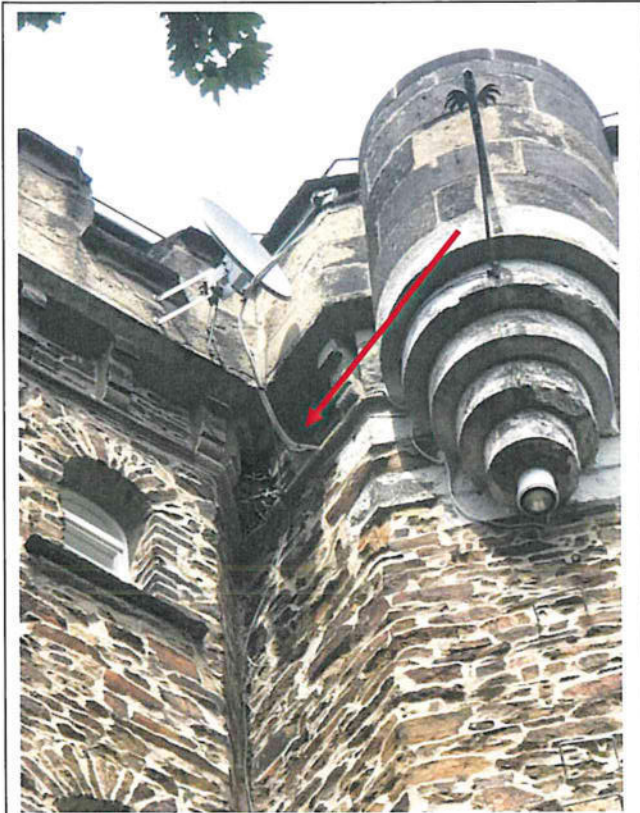


Abb. 22: Dohlennest am Humboldturm

Der Humboldturm wird zudem nach Auskunft des Eigentümers zudem gelegentlich als Ansitz oder Ruhewarte von **Turmfalken (Falco tinnunculus)** genutzt.

Haselmäuse

Die Untersuchung hinsichtlich etwaiger Haselmausvorkommen erfolgte durch Anbringen sogenannter „Haselmaus-Tubes“, welche an sechs geeigneten Standorten in der Nähe der geplanten Baumaßnahmen angebracht wurden.



Abb. 22: Beispiel eines ausgebrachten Tubes



Abb. 23: Schrägluftbildaufnahme mit den Standorten der ausgebrachten Haselmaus-Tubes

Die Kontrolle der Tubes erfolgte am 14.09.2019. Da für die Art auf dem Gelände nur eher ungeeignete Strukturen vorhanden sind, ging man nicht von einem Vorkommen aus. Dies hat sich insofern bestätigt, dass in den Röhren bei den Kontrollen lediglich andere Mausarten teilweise eine Vielzahl von Eicheln, Nüssen usw. eingetragen haben.

Es fanden sich auch keine sonstigen Hinweise auf Vorkommen von Haselmäusen im Plangebiet (z.B. durch entsprechende Fraßspuren an Haselnüssen).



Abb. 24: Reste von Nüssen/ Eicheln anderer Mäuse in einem ausgebrachten Tube

Untersuchung des potentiell eingriffsrelevanten gebäudenahen Baumbestands

Die Inspektion des potentiell eingriffsrelevanten Baumbestands im Umfeld der Bestandsgebäude erfolgte optisch unter Zuhilfenahme eines Fernglases.

Bei einem möglicherweise betroffenen Ahorn nahe dem übererdeten Nebengebäude wurde eine Ausfaltung in einer Gabelung festgestellt.

Zudem wurde ein ausgefaultes Astloch bei einem potentiell betroffenen Baum festgestellt.



Abb. 25: Ausfaltung und ausgefaultes Astloch



Im Übrigen wurden keine für Fledermäuse oder sonstige Säuger relevanten Strukturen wie Höhlungen, ausgefaulte Astlöcher usw. entdeckt.

In den frühen Abendstunden und in den Dämmerungsphasen des 13. und 14. Septembers 2019 wurden die Bäume auf möglicherweise ausfliegende Fledermaus-Individuen kontrolliert.

Es ergaben sich bei allen Kontrollen keinerlei Hinweise auf Quartiere in Baumhöhlen oder -spalten.

Dies schließt jedoch nicht aus, dass bei den potentiell eingriffsrelevanten Bäumen einzelne Spalten/ abstehende Rinden o.ä. existieren, welche als Tagesverstecke von Fledermäusen genutzt werden können.

Hinweise auf eine Nutzung durch höhlenbrütende Vogelarten (Spechtlöcher o.ä.) wurden nicht festgestellt.

Vogelnester wurden in den potentiell eingriffsrelevanten Bäumen nicht festgestellt.

Die Altholzbereiche in den waldartigen Bereichen innerhalb des Plangebiets weisen zahlreiche Spalten und Höhlen auf. Zudem finden sich in den parkartigen Bereichen einzelnen Bäume mit mehreren Höhlungen.

Detektorerfassung von Fledermäusen

An den Abenden des 13.09. und 14.09.2019 wurde das Gelände mit Ultraschalldetektoren (Echo meter pro und Echo meter pro 2) begangen.

Dabei wurden folgende Fledermausarten festgestellt:

Tab. 3: Artenliste der im Jahr 2019 nachgewiesenen Fledermausarten:

Nr	Deutsche Artnamen	Wiss. Artnamen	Hinweise/ Status	besonders geschützt	streng geschützt	FFH	RL D	RL RLP
1	Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	nur vereinzelt im Bereich der Baumkronen der älteren Baumbestände		●	IV	V	3
2	Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	nur einige wenige Nachweise		●	IV	D	(neu)
3	Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	einmaliger Nachweis		●	IV		2
4	Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	am häufigsten anwesende Art, nutzte das Gelände intensiv zu Jagdflügen		●	IV		3

Erläuterungen:

besonders/ streng geschützt: besonders bzw. streng geschützt i.S.d. § 10 BNatSchG

FFH: Art nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

RL RLP	Rote Liste Rheinland-Pfalz	0	ausgestorben oder verschollen
		1	vom Aussterben bedroht
		2	stark gefährdet
		3	gefährdet
		G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
		R	extrem seltene Arten mit geographischen Restriktionen
		V	Arten der Vorwarnliste
		D	Daten defizitär
RL D	Rote Liste Deutschland	1	vom Aussterben bedroht
		2	stark gefährdet
		3	gefährdet
		R	Arten mit geografischer Restriktion
		V	Art der Vorwarnliste

3 Wirkfaktoren

3.1 Bau-/anlagebedingte Wirkfaktoren

Flächeninanspruchnahme

Inanspruchnahme von Vegetationsflächen/-strukturen (siehe auch Kapitel 1.6):

Im Bereich der parkartigen Grünanlage:

- 1 Hainbuche (mehrstämmig) im mittleren Bestandsalter
- 1 Bergahorn (zweistämmig) im höheren Bestandsalter
- 2 Eichen im höheren Bestandsalter
- 1 Eibe
- 1 Wacholder
- 1 Rhododendron
- ~50 m² Gebüsch (Kirschlorbeer, Holunder)
- ~20 m² Eibenhecke
- ~630 m² Rasenflächen
- ~120 m² Ruderalfluren, tlw. verbuschend

im Buchenwald:

- ~80 m² lückige Krautvegetation (davon ca. 20 m² nachhaltig beansprucht)

auf der Mähweide:

- kurzzeitige Inanspruchnahme (max. ~500 m²) durch das Abstellen von Pkws; kein nachhaltiger Verlust der Grünlandvegetation

Baubedingt beanspruchte Vegetationsflächen können nach der Bauphase wieder als Grünfreiflächen hergestellt werden.

Barrierewirkungen/ Zerschneidung

keine zusätzliche Barrierewirkungen/Zerschneidung

Lärm

Baubedingt ist -zeitlich beschränkt- mit dem Auftreten von Schallemissionen während der Bauphase (i.d.R. während der Tagesstunden) zu rechnen.

Stoffeinträge

nicht zu erwarten

Erschütterungen

Baubedingt ist ggf. ein kurzzeitiges Auftreten von Erschütterungen während der Bauphase nicht auszuschließen.

Sonstiges

Kollisionsrisiko an transparenten Glasscheiben neuer Gebäude

3.2 Betriebs-/nutzungsbedingte Wirkfaktoren

Lärm

Das Ausmaß der Mehrbelastungen durch nutzungsbedingte Lärmemissionen wird als sehr gering eingestuft. (Gegenüber dem derzeitigen Zustand mit einer Wohnnutzung ist zusätzlich die zeitweise Unterbringung von bis zu drei Künstlern vorgesehen. Die An- und Abfahrt soll, wie bei dem nahe liegenden Rolandsbogen mit Restaurant, über die vorhandenen Wegeverbindungen der Stadt Bonn erfolgen. Eine übermäßige Verkehrsbelastung wird nicht erwartet.)

Stoffeinträge

nicht zu erwarten

Optische Störungen

Das Ausmaß der Mehrbelastungen durch nutzungsbedingte optische Störungen bzw. Lichtreize im Rahmen der geplanten Nutzung wird als sehr gering eingestuft (siehe oben).

4 Maßnahmen

4.1 Maßnahmen zur Vermeidung

- zeitliche Befristung von Gehölzbeseitigungen und Gehölzrückschnitt: Bäume, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche oder andere Gehölze dürfen ausschließlich im Zeitraum vom 15. November eines Jahres bis zum 28. Februar des Folgejahres (außerhalb der Brutphase gehölzbrütender Vögel sowie der Zeit der Nutzung etwaiger Fledermaus-Tagesquartiere) beseitigt, abgeschnitten oder auf den Stock gesetzt werden..
- Zur Verhinderung von Vogelschlag an spiegelnden Gebäudefronten sind an allen spiegelnden Gebäudeteile (z. B. > 2 m² große Fenster, spiegelnde Fassadenfronten) bei Neubauten ausschließlich transluzente („halbtransparente“) Materialien zu verwenden oder Markierungen (Punktraster, Streifen) mit der Vorgabe einer Begrenzung der Spiegelwirkung auf maximal 15 % Außenreflexionsgrad flächig aufzubringen.

4.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Die Festsetzung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen gem. § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG bzw. CEF-Maßnahmen ("continuous ecological functionality-measures", Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität³) ist aus artenschutzrechtlicher Sicht nicht erforderlich (vgl. auch Fazit unter Kap. 7).

4.3 Sonstige Maßnahmen zur Entwicklung des Lebensraumangebots

- Ausweisung eines „Waldrefugiums“ (Naturwaldparzelle) auf einer Fläche von 4.162 m² im Bereich des Hangwalds im nördlichen Teil des Plangebiets.
Im „Waldrefugium“ ist der Waldbestand zur Förderung von Altholzstrukturen sowie von stehenden und liegenden abgestorbenen Bäumen und Moderholz nachhaltig aus der Nutzung bzw. Pflege herauszunehmen. Auch nach Absterben oder Umfallen der Bäume sind diese als Totholz im Wald zu belassen. Der zu sichernde Bestand ist dauerhaft zu markieren. Durch die Maßnahme werden alt- und totholzreiche Waldbestände mit entsprechendem Lebensraumpotential gefördert und nachhaltig eine natürliche Bodenentwicklung ermöglicht.

³ Dt. Übersetzung „Guidance document on the strict protection of animal species of community interest provided by the Habitats Directive 92/43/EEC, endgültige Fassung, Febr. 2007.

5 Bestandsdarstellung sowie Darlegung der etwaigen Betroffenheit der relevanten europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

Übersicht:

In der nachfolgenden Tabelle werden die europäischen Vogelarten aufgeführt, die im Untersuchungsgebiet als Brutvögel oder Nahrungsgäste nachgewiesen wurden und dadurch relevant sind.

Nachgewiesen wurden bei den Untersuchungen im Jahr 2016 insgesamt 29 Vogelarten. Davon traten 20 Arten als Brutvögel auf.

Im Jahre 2019 wurde in großer Höhe am Humboldturm ein Dohlenest festgestellt. Das Nest war zu diesem Zeitpunkt nicht mehr belegt, da die Wände des Turmes jedoch noch bekalkt waren, ist davon auszugehen, dass das Nest in 2019 belegt war.

Auf der linken Seite neben dem Eingang befand sich, ebenfalls in großer Höhe, ein aus kleineren Ästen gebautes Nest, das augenscheinlich bereits älter war und keiner speziellen Vogelart zugeordnet werden konnte.

Darüber hinaus wird der Turm nach Auskunft des Eigentümers gelegentlich als Ansitz oder Ruhehalte von Turmfalken genutzt.

Tab. 4: Bestandssituation der relevanten europäischen Vogelarten:

Nr.	Deutsche Artnamen	Wiss. Artnamen	Formblatt	Hinweise/ Status	besonders geschützt	streng geschützt	RL D	RL RLP
1.	Amsel	<i>Turdus merula</i>	V1	Brutvogel	•			
2.	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	V1	Brutvogel	•			
3.	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	V1	Brutvogel	•			
4.	Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	V2	Brutvogel	•			
5.	Dohle	<i>Coloeus monedula</i>	V5	vermutlich Brutvogel am Humboldturm (Fund eines leeren Nests in 2019)	•			
6.	Dompfaff (Gimpel)	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	V1	Nahrungsgast	•			
7.	Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	V2	Brutvogel	•			
8.	Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	V1	Brutvogel	•			
9.	Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	V6	Durchzügler	•			
10.	Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	V1	Brutvogel	•			
11.	Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	V7	Nahrungsgast		•		
12.	Heckenbraunelle	<i>Prunella vulgaris</i>	V3	Brutvogel	•			
13.	Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	V2	Brutvogel	•			
14.	Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	V1	Brutvogel	•			

Nr.	Deutsche Artnamen	Wiss. Artnamen	Formblatt	Hinweise/ Status	besonders geschützt	streng geschützt	RL D	RL RLP
15.	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	V1	Brutvogel	●			
16.	Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	V4	Nahrungsgast/ Durchzügler		●		
17.	Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	V2	Brutvogel	●			
18.	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	V1	Brutvogel	●			
19.	Rabenkrähe	<i>Corvus corone corone</i>	V1	Nahrungsgast	●			
20.	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	V1	Brutvogel	●			
21.	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	V1	Brutvogel	●			
22.	Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	V2	Nahrungsgast	●			
23.	Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	V8	Durchzügler		●		
24.	Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	V1	Brutvogel	●			
25.	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	V9	Brutvogel	●		3	V
26.	Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>	V1	Nahrungsgast	●		Vw	
27.	Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	V4	gelegentliche Nutzung des Humboldtsturms als Ansitz oder Ruhewarte (lt. Auskunft des Eigentümers)		●		
28.	Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	V2	Nahrungsgast	●			
29.	Waldbaumläufer	<i>Certhia familiaris</i>	V2	Brutvogel	●			
30.	Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	V1	Brutvogel	●			
31.	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	V1	Brutvogel	●			

RL RLP	Rote Liste Rheinland-Pfalz	0	ausgestorben oder verschollen
		1	vom Aussterben bedroht
		2	stark gefährdet
		3	gefährdet
		G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
		R	extrem seltene Arten mit geographischen Restriktionen
		V	Arten der Vorwarnliste
		D	Daten defizitär
		1	vom Aussterben bedroht
		2	stark gefährdet
RL D	Rote Liste Deutschland	3	gefährdet
		R	Arten mit geografischer Restriktion
		V	Art der Vorwarnliste
		w	wandernd

Einzelart- und gruppenbezogene Beurteilung:

Im Folgenden werden in Formblättern artbezogen Bestand sowie Betroffenheit der im Untersuchungsraum relevanten europäischen Vogelarten beschrieben und die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. 5 BNatSchG abgeprüft.

Während gefährdete Vogelarten (Arten der RL D und RLP) i. d. R. Art-für-Art behandelt werden - es sei denn, sie kommen lediglich als seltene Nahrungsgäste oder Durchzügler vor - **werden die ungefährdeten und ubiquitären Arten in Gruppen (ökologischen Gilden; z. B. Siedlungsbewohner, Hecken-/Gebüscharten)⁴ zusammengefasst.**

Ebenfalls einzelartbezogen betrachtet wird die Dohle.

⁴ Einteilung in Gruppen gemäß: Anhang 2 "Gruppen der ungefährdeten und ubiquitären Vogelarten" zum „Mustertext Artenschutz“ des LBM Rheinland-Pfalz

Gruppenbezogene Beurteilung für nicht gefährdete Arten:

V1 Gruppe: Vogelarten der Siedlungen, Parkanlagen: Amsel (<i>Turdus merula</i>) Blaumeise (<i>Parus caeruleus</i>) Buchfink (<i>Fringilla coelebs</i>) Dompfaff (<i>Pyrrhula pyrrhula</i>) Gartengrasmücke (<i>Sylvia borin</i>) Grünfink (<i>Carduelis chloris</i>) Kleiber (<i>Sitta europaea</i>) Kohlmeise (<i>Parus major</i>) Mönchsgrasmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>) Rabenkrähe (<i>Corvus corone corone</i>) Ringeltaube (<i>Columba palumbus</i>) Rotkehlchen (<i>Erithacus rubecula</i>) Singdrossel (<i>Turdus philomelos</i>) Trauerschnäpper (<i>Ficedula hypoleuca</i>) Zaunkönig (<i>Troglodytes troglodytes</i>) Zilpzalp (<i>Phylloscopus collybita</i>)
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz: Ubiquitäre Vogelarten werden hinsichtlich ihrer Autökologie und Verbreitungssituation nicht näher beschrieben.
Vorkommen im Untersuchungsgebiet ☒ nachgewiesen (Brutvögel/ Nahrungsgäste; siehe Statusangaben in Tabelle „Bestandssituation der relevanten europäischen Vogelarten“) ☐ potentiell möglich Erhaltungszustand der lokalen Populationen: Es wird von einem guten Erhaltungszustand der ubiquitären Vogelarten ausgegangen.
Darlegung der Betroffenheit der Arten
☒ Vermeidungsmaßnahmen: - Beseitigung von Gehölzen ausschließlich in einem Zeitraum vom 15.11. eines Jahres bis zum 28.02. des Folgejahres - Verwendung transluzenter Materialien bei spiegelnden Gebäudeteilen bzw. Aufbringen entsprechender Markierungen
Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG: Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen ☐ trifft zu ☒ trifft nicht zu Bau- oder anlagenbedingte Tötungen der oben aufgeführten Vogelarten der Siedlungen und Grün-/ Parkanlagen können dadurch weitestgehend ausgeschlossen werden, dass die Entnahme von Gehölzen ausschließlich außerhalb der Vogelbrutsaison stattfindet. Hinweise auf Gebäudebruten wurden bei der Inspektion des Gebäudebestands nicht vorgefunden. Das Risiko anlagenbedingter Tötungen kann auf ein unerhebliches Maß reduziert werden, sofern zur Verhinderung von Vogelschlag bei spiegelnden Gebäudeteilen ausschließlich transluzente Materialien verwendet werden oder entsprechende Markierungen flächig aufgebracht werden. Eine signifikante Erhöhung des nutzungsbedingten Tötungsrisikos ist nicht zu erwarten.

Fortsetzung nächste Seite

V1**Gruppe: Vogelarten der Siedlungen, Parkanlagen**

Arten s. vorherige Seite

Forts.: Darlegung der Betroffenheit der ArtenPrognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:**Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten**

- ☐ trifft zu, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
- ☒ trifft nicht zu, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Die faunistischen Erhebungen zeigten, dass die aufgeführten Vogelarten mit Verbreitungsschwerpunkt in Siedlungen und Grün-/Parkanlagen das Plangebiet zumeist als Bruthabitat nutzen. Ein Teil der nachgewiesenen Vogelarten nutzt das Gelände zur Nahrungsaufnahme.

Im Zusammenhang mit der Verwirklichung des Bebauungsplans werden nur lokal und relativ kleinflächig Vegetationsstrukturen beseitigt, vorwiegend Rasenflächen und Einzelgehölze im Anschluss an vorhandene bauliche Anlagen in dem parkartigen Teil des Plangebiets (siehe Erläuterungen in Kap. 1.6). Hinweise auf eine Nutzung der Gebäude zu Brutzwecken konnten bei den Untersuchungen nicht vorgefunden werden.

Die eingriffsrelevanten Vegetationsstrukturen sind potentiell als Brutplätze für die Siedlungsarten geeignet, werden aber nicht als essentiell bedeutsame Habitatstrukturen eingestuft. Es wird davon ausgegangen, dass die etwaigen ökologischen Funktionen vor Ort (innerhalb des ausgedehnten und strukturreichen Plangebiets sowie in den anschließenden Waldflächen) weiterhin erfüllt werden können. Ein Ausweichen auf alternative Neststandorte ist möglich. Die nachgewiesenen verbreiteten Vogelarten der Siedlungen und Grün-/ Parkanlagen sind hinsichtlich ihrer Habitatsprüche grundsätzlich wenig spezialisiert.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

- ☐ trifft zu, die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- ☒ trifft nicht zu, die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die zu erwartenden baubedingten Störungen sind zeitlich begrenzt und erreichen keine Intensität, welche die Funktionalität der Lebensräume im Gebiet sowie in dessen Umfeld der grundsätzlich wenig störungsempfindlichen Siedlungsarten einschränken könnte bzw. durch die sich der gute Erhaltungszustand lokaler Populationen der Arten verschlechtern würde. Die erforderlichen Gehölzrodungen werden ausschließlich außerhalb der Vogelbrutsaison erfolgen.

Die Intensität der zusätzlichen nutzungsbedingten Störungen im Rahmen der geplanten Nutzung wird als sehr gering eingestuft. Die nutzungsbedingten Störreize erreichen ebenfalls keine Intensität, welche die Funktionalität von Lebensräumen im Gebiet sowie in dessen Umfeld der i.d.R. wenig störungsempfindlichen Siedlungsarten einschränken könnte bzw. durch die sich der Erhaltungszustand lokaler Populationen der Arten verschlechtern würde.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- ☐ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
- ☒ treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen:
- Beseitigung von Gehölzen ausschließlich in einem Zeitraum vom 15.11. eines Jahres bis zum 28.02. des Folgejahres
 - Verwendung transluzenter Materialien bei spiegelnden Gebäudeteilen bzw. Aufbringen entsprechender Markierungen (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

V2**Gruppe: Vogelarten der Wälder:**

Buntspecht (*Dendrocopos major*)
 Eichelhäher (*Garrulus glandarius*)
 Kernbeißer (*Coccothraustes coccothraustes*)
 Misteldrossel (*Turdus viscivorus*)

Schwanzmeise (*Aegithalos caudatus*)
 Wacholderdrossel (*Turdus pilaris*)
 Waldbaumläufer (*Certhia familiaris*)

Bestandsdarstellung**Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz:**

Ubiquitäre Vogelarten werden hinsichtlich ihrer Autökologie und Verbreitungssituation nicht näher beschrieben.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

- ☒ nachgewiesen (Brutvögel/ Nahrungsgäste; siehe Statusangaben in Tabelle „Bestandssituation der relevanten europäischen Vogelarten“)
- ☐ potentiell möglich

Erhaltungszustand der lokalen Populationen: Es wird von einem guten Erhaltungszustand der ubiquitären Vogelarten ausgegangen.

Darlegung der Betroffenheit der Arten

- ☒ Vermeidungsmaßnahmen:
- Beseitigung von Gehölzen ausschließlich in einem Zeitraum vom 15.11. eines Jahres bis zum 28.02. des Folgejahres
 - Verwendung transluzenter Materialien bei spiegelnden Gebäudeteilen bzw. Aufbringen entsprechender Markierungen

Prognose und Bewertung der **Tötungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:

Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen

- ☐ trifft zu
- ☒ trifft nicht zu

Von bau- oder anlagenbedingten Tötungen der aufgeführten Vogelarten der Wälder ist nicht auszugehen, sofern die Entnahme von Gehölzen ausschließlich außerhalb der Vogelbrutsaison erfolgt.

Sofern zur Verhinderung von Vogelschlag bei spiegelnden Gebäudeteilen ausschließlich transluzente Materialien verwendet werden oder entsprechende Markierungen flächig aufgebracht werden, kann die Gefahr anlagenbedingter Tötungen auf ein unerhebliches Maß reduziert werden.

Es ist auch keine signifikante Erhöhung des nutzungsbedingten Tötungsrisikos zu befürchten.

Fortsetzung nächste Seite

V2**Gruppe: Vogelarten der Wälder**
Arten s. vorherige Seite**Forts.: Darlegung der Betroffenheit der Arten**

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- ☐ trifft zu, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
- ☒ trifft nicht zu, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Laut der faunistischen Erhebungen nutzen die aufgeführten Vogelarten mit Verbreitungsschwerpunkt in Wäldern das Plangebiet zumeist als Bruthabitat, ein Teil der nachgewiesenen Vogelarten wurde als Nahrungsgäste erfasst. Das Plangebiet weist auch in weiten Teilen den Charakter eines Buchenwalds auf.

Im Zuge der Verwirklichung der Planung werden nur lokal und relativ kleinflächig Vegetationsstrukturen - zumeist im Anschluss an vorhandene bauliche Anlagen in dem parkartigen Teil des Plangebiets- beseitigt.

Diese Strukturen sind grundsätzlich als Lebensstätten für die Waldarten geeignet. Sie stellen aber keine essentiell bedeutsamen Habitatstrukturen dar. Die etwaigen ökologischen Funktionen können vor Ort (innerhalb des Plangebiets sowie in den anschließenden Waldflächen) weiterhin erfüllt werden. Ein Ausweichen auf alternative Neststandorte ist möglich.

Zudem soll im Rahmen der Bauleitplanung ein Waldrefugium („Naturwaldparzelle“) auf einer Fläche von über 4.100 m² ausgewiesen werden; dadurch wird das Lebensraumangebot für Waldvogelarten durch die Förderung von Alt- und Totholz verbessert. Dies ist für die Sicherung der jeweiligen Erhaltungszustände der Waldvogelarten jedoch nicht unbedingt erforderlich.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- ☐ trifft zu, die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- ☒ trifft nicht zu, die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die zu erwartenden baubedingten Störungen sind zeitlich begrenzt und erreichen keine Intensität, welche die Funktionalität der Lebensräume der Waldvogelarten im Gebiet sowie in dessen Umfeld einschränken könnte bzw. durch die sich der gute Erhaltungszustand lokaler Populationen der Arten verschlechtern würde. Die aufgeführten Arten gelten auch nicht als störungsempfindliche Vogelarten⁵. Die erforderlichen Gehölzrodungen werden ausschließlich außerhalb der Vogelbrutsaison erfolgen.

Die Intensität der zusätzlichen nutzungsbedingten Störungen im Rahmen der geplanten Nutzung wird als sehr gering eingestuft. Die nutzungsbedingten Störreize erreichen ebenfalls keine Intensität, welche die Funktionalität von Lebensräumen im Gebiet sowie in dessen Umfeld der Waldarten einschränken könnte bzw. durch die sich der Erhaltungszustand lokaler Populationen der Arten verschlechtern würde.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- ☐ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
- ☒ treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen:
- Beseitigung von Gehölzen ausschließlich in einem Zeitraum vom 15.11. eines Jahres bis zum 28.02. des Folgejahres
 - Verwendung transluzenter Materialien bei spiegelnden Gebäudeteilen bzw. Aufbringen entsprechender Markierungen (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

⁵ vgl. „Störungsempfindliche Vogelarten- Leitlinie für den Zugang zu Vogelbeobachtungsdaten in der zentralen Artdatenbank. Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie Sachsen. 2012“

V3**Gruppe: Vogelarten der Hecken und Gebüsche:**Heckenbraunelle (*Prunella vulgaris*)**Bestandsdarstellung****Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz:**

Ubiquitäre Vogelarten werden hinsichtlich ihrer Autökologie und Verbreitungssituation nicht näher beschrieben.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

- ☒ nachgewiesen (Brutvogel; siehe Statusangaben in Tabelle „Bestandssituation der relevanten europäischen Vogelarten“)
- ☐ potentiell möglich

Erhaltungszustand der lokalen Populationen: Es wird von einem guten Erhaltungszustand der ubiquitären Vogelart ausgegangen.

Darlegung der Betroffenheit der Arten

- ☒ Vermeidungsmaßnahmen:
- Beseitigung von Gehölzen ausschließlich in einem Zeitraum vom 15.11. eines Jahres bis zum 28.02. des Folgejahres
 - Verwendung transluzenter Materialien bei spiegelnden Gebäudeteilen bzw. Aufbringen entsprechender Markierungen

Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:

Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen

- ☐ trifft zu
- ☒ trifft nicht zu

Bau- oder anlagenbedingte Tötungen der buschbrütenden Heckenbraunelle können dadurch weitestgehend ausgeschlossen werden, dass die Beseitigung von Gehölzen ausschließlich außerhalb der Vogelbrutsaison stattfindet.

Die Gefahr anlagenbedingter Tötungen kann auf ein unerhebliches Maß reduziert werden, sofern zur Verhinderung von Vogelschlag bei spiegelnden Gebäudeteilen ausschließlich transluzente Materialien verwendet werden oder entsprechende Markierungen flächig aufgebracht werden.

Eine signifikante Erhöhung des nutzungsbedingten Tötungsrisikos ist nicht zu erwarten.

Fortsetzung nächste Seite

V3**Gruppe: Vogelarten der Hecken und Gebüsche**Heckenbraunelle (*Prunella vulgaris*)**Forts.: Darlegung der Betroffenheit der Arten**Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:**Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten**

- ☐ trifft zu, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
- ☒ trifft nicht zu, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Die Heckenbraunelle wurde im Plangebiet als Brutvogel erfasst.

Im Zusammenhang mit der Verwirklichung des Bebauungsplans werden nur lokal und relativ kleinflächig Vegetationsstrukturen beseitigt (siehe Erläuterungen in Kap. 1.6).

Diese eingriffsrelevanten Vegetationsstrukturen werden als nicht essentiell bedeutsame Habitatstrukturen für die Heckenbraunelle eingestuft. Es wird davon ausgegangen, dass die etwaigen ökologischen Funktionen vor Ort (innerhalb des ausgedehnten und strukturreichen Plangebiets sowie in den anschließenden Waldflächen) weiterhin erfüllt werden können. Ein Ausweichen auf alternative Neststandorte ist möglich.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

- ☐ trifft zu, die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- ☒ trifft nicht zu, die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die zu erwartenden baubedingten Störungen sind zeitlich begrenzt und erreichen keine Intensität, welche die Funktionalität der Lebensstätten der Heckenbraunelle im Gelände einschränken könnte bzw. durch die sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern würde. Die Heckenbraunelle gilt auch nicht als störungsempfindliche Vogelart⁶, sie befindet sich in einem guten Erhaltungszustand. Die erforderlichen Gehölzrodungen werden ausschließlich außerhalb der Vogelbrutsaison erfolgen.

Die Intensität der zusätzlichen nutzungsbedingten Störungen im Rahmen der geplanten Nutzung wird als sehr gering eingestuft. Die nutzungsbedingten Störreize erreichen ebenfalls keine Intensität, welche die Funktionalität von Lebensräumen im Gebiet sowie in dessen Umfeld einschränken könnte bzw. durch die sich der Erhaltungszustand der lokalen Population der Art verschlechtern würde.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- ☐ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
- ☒ treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen:
- Beseitigung von Gehölzen ausschließlich in einem Zeitraum vom 15.11. eines Jahres bis zum 28.02. des Folgejahres
 - Verwendung transluzenter Materialien bei spiegelnden Gebäudeteilen bzw. Aufbringen entsprechender Markierungen (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

⁶ vgl. „Störungsempfindliche Vogelarten- Leitlinie für den Zugang zu Vogelbeobachtungsdaten in der zentralen Artdatenbank. Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie Sachsen. 2012“

V4 Gruppe: ungefährdete Greifvogelarten Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>) Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>)
Bestandsdarstellung Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz: Ubiquitäre Vogelarten werden hinsichtlich ihrer Autökologie und Verbreitungssituation nicht näher beschrieben.
Vorkommen im Untersuchungsgebiet ☒ nachgewiesen (Mäusebussard: Nahrungsgast/ Durchzügler Turmfalke: gelegentliche Nutzung des Humboldtturns als Ansitz oder Ruhewarte) ☐ potentiell möglich Erhaltungszustand der lokalen Population: Es wird von einem guten Erhaltungszustand der ubiquitären Greifvogelarten ausgegangen.
Darlegung der Betroffenheit der Arten ☒ Vermeidungsmaßnahme: - Beseitigung und Rückschnitt von Gehölzen ausschließlich in einem Zeitraum vom 15.11. eines Jahres bis zum 28.02. des Folgejahres - Verwendung transluzenter Materialien bei spiegelnden Gebäudeteilen bzw. Aufbringen entsprechender Markierungen Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG: Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen ☐ trifft zu ☒ trifft nicht zu Baubedingte Tötungen können weitestgehend ausgeschlossen werden, da es sich bei dem Mäusebussard nur um einen Nahrungsgast bzw. Durchzügler handelt und auch der Turmfalke lediglich gelegentlich den Humboldtturn als Ansitz oder Ruhewarte nutzt und beide Arten außerhalb des Plangebiets brüten. Zudem darf die Beseitigung von Gehölzen ausschließlich außerhalb der Vogelbrutsaison erfolgen. Das Risiko anlagenbedingter Tötungen kann auf ein unerhebliches Maß reduziert werden, sofern zur Verhinderung von Vogelschlag bei spiegelnden Gebäudeteilen ausschließlich transluzente Materialien verwendet werden oder entsprechende Markierungen flächig aufgebracht werden. Eine signifikante Erhöhung des nutzungsbedingten Tötungsrisikos ist durch die geplante Nutzung nicht zu erwarten.

Fortsetzung nächste Seite

V4**Gruppe: ungefährdete Greifvogelarten**

Art: s. vorherige Seite

Forts.: Darlegung der Betroffenheit der ArtenPrognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:**Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten**

- ☐ trifft zu, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
- ☒ trifft nicht zu, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Im Rahmen der faunistischen Untersuchungen im Jahr 2016 stellte sich heraus, dass der Mäusebussard das planungsrelevante Gelände zur Nahrungsaufnahme bzw. als Teil seines Jagdhabitats nutzte. Der Brutplatz des Mäusebussards befindet sich außerhalb des Plangebiets.

Angesichts des verbleibenden Nahrungsangebots in der umliegenden Landschaft, des relativ geringfügigen Umfangs der beanspruchten Vegetationsstrukturen und der Gesamtgröße der Jagdhabitats ist davon auszugehen, dass es sich bei den betroffenen Strukturen nicht um ein essentielles Teilhabitat innerhalb eines funktionalen Gefüges einer Population handelt; sie fallen nicht unter den Begriff 'Fortpflanzungs- und Ruhestätten' im Sinne des Gesetzes.

Zudem bleibt die Funktion des Plangebiets als Jagdhabitat für die Art erhalten.

Der Humboldturm wird nach Auskunft des Eigentümers gelegentlich als Ansitz oder Ruhewarte von Turmfalken genutzt. Diese Nutzung fällt nicht unter den Begriff 'Fortpflanzungs- und Ruhestätten'. Zudem kann der Turm weiterhin als Ansitz oder Ruhewarte genutzt werden.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

- ☐ trifft zu, die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- ☒ trifft nicht zu, die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die zu erwartenden baubedingten Störungen sind zeitlich begrenzt und erreichen keine Intensität, welche die Funktionalität von Lebensstätten des Mäusebussards oder Turmfalken— diese befinden sich außerhalb des Plangebiets- einschränken könnte bzw. durch die sich der Erhaltungszustand einer Population der Arten verschlechtern würde.

Die Intensität der zusätzlichen nutzungsbedingten Störungen ist sehr geringfügig und erreicht ebenfalls keine Intensität, welche die Funktionalität von Lebensstätten der Arten einschränken könnte bzw. durch die sich der Erhaltungszustand einer Population verschlechtern würde.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- ☐ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
- ☒ treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen:
- Beseitigung von Gehölzen ausschließlich in einem Zeitraum vom 15.11. eines Jahres bis zum 28.02. des Folgejahres
 - Verwendung transluzenter Materialien bei spiegelnden Gebäudeteilen bzw. Aufbringen entsprechender Markierungen (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Einzelartbezogene Beurteilung:

V5
Dohle (<i>Coloeus monedula</i>)
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz Brutvogel lichter (insbesondere alte Buchenwälder) mit angrenzenden offenen Nahrungsräumen; Brutplätze in Altholzbeständen oder Felswänden mit Höhlenangebot; besiedelt heute überwiegend Ersatzlebensräume im Siedlungsbereich bevorzugt in Gartenstädten, Hof- oder Dorfgehölzen, randlich in geringer Entfernung (max. bis 800 m) zu offenen, möglichst extensiv landwirtschaftlich genutzten Nahrungsräumen, aber auch in Großstadtkernen mit nischenreichen Gebäuden, Altbaublocks, Brückenkonstruktionen oder in Parkanlagen mit Altbaumbestand; Nahrungshabitate hier (Industrie-)Brachen, Scherrasen z.B. von Sportplätzen, Müllkippen, Hafenanlagen, Bahnhofsanlagen, große (auch stark versiegelte) Plätze, z.T. an anthropogene Fütterungen angepasst <u>Verbreitung in Rheinland-Pfalz:</u> lückenhafte Vorkommen in ganz Rheinland-Pfalz, erkennbare Hauptverbreitung entlang des Rheins und seiner Nebenflüsse Vorkommen im Untersuchungsgebiet ☒ nachgewiesen (Nestfund in 2019) ☐ potentiell möglich Erhaltungszustand der lokalen Population: nicht bekannt (Die Vorkommen der Art in Rheinland-Pfalz weisen einen günstigen Erhaltungszustand auf.)
Darlegung der Betroffenheit der Art
☒ Vermeidungsmaßnahme: - Beseitigung und Rückschnitt von Gehölzen ausschließlich in einem Zeitraum vom 15.11. eines Jahres bis zum 28.02. des Folgejahres - Verwendung transluzenter Materialien bei spiegelnden Gebäudeteilen bzw. Aufbringen entsprechender Markierungen Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG: Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen ☐ trifft zu ☒ trifft nicht zu Im Jahre 2019 wurde in großer Höhe am Humboldturm ein Dohlennest festgestellt. Das Nest war zu diesem Zeitpunkt nicht mehr belegt, da die Wände des Turmes jedoch noch bekalkt waren, ist davon auszugehen, dass das Nest in 2019 belegt war. Im Zuge der Baumaßnahmen wird dieser Bereich nicht tangiert; baubedingte Tötungen durch eine Zerstörung eines besetzten Nests können weitestgehend ausgeschlossen werden. Im Hinblick auf etwaige Bruten der Art an/ in Gehölzen (die Art gilt auch als Höhlen- und Baumbrüter) können baubedingte Tötungen weitestgehend ausgeschlossen werden, dass die Entnahme von Gehölzen ausschließlich außerhalb der Vogelbrut-saison stattfinden darf. Sofern zur Verhinderung von Vogelschlag bei spiegelnden Gebäudeteilen ausschließlich transluzente Materialien verwendet werden oder entsprechende Markierungen flächig aufgebracht werden, kann auch das Risiko anlagenbedingter Tötungen auf ein unerhebliches Maß reduziert werden. Es wird auch keine signifikante Erhöhung des nutzungsbedingten Tötungsrisikos erwartet.

Fortsetzung nächste Seite

V5
Dohle (<i>Coloeus monedula</i>)
Forts.: Darlegung der Betroffenheit der Arten
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ☐ trifft zu, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. ☒ trifft nicht zu, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Bei den faunistischen Untersuchungen im Jahre 2019 wurde in großer Höhe am Humboldturm ein Dohlennest festgestellt. Das Nest war zu diesem Zeitpunkt nicht mehr belegt, da die Wände des Turmes jedoch noch bekalkt waren, ist davon auszugehen, dass das Nest in 2019 belegt war. Die Dohle betreibt eine Mehrfachnutzung des Nests. Im Zuge der Baumaßnahmen wird dieser Bereich nicht tangiert; der Nistplatz kann weiterhin genutzt werden. Auch ist nicht zu erwarten, dass durch zusätzliche bau-/nutzungsbedingte Störungen das Nest aufgegeben wird. Ohnehin sind im räumlichen Umfeld des Turms zahlreiche geeignete Lebensraumangebote als etwaige Ausweichangebote für die Art vorhanden, so dass der Nistplatz am Turm nicht als essentiell bedeutsam einzustufen ist.
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ☐ trifft zu, die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ☒ trifft nicht zu, die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Die zu erwartenden baubedingten Störungen sind zeitlich begrenzt. Sie erreichen voraussichtlich keine Intensität, welche die Funktionalität von Lebensstätten der Dohle (Nest am Humboldturm) einschränken könnte bzw. durch die sich der Erhaltungszustand einer Population der Art verschlechtern würde. Die Dohle gilt auch nicht als störungsempfindliche Vogelart⁷. Die Vorkommen der Art in Rheinland-Pfalz weisen einen günstigen Erhaltungszustand auf. Die Intensität der zusätzlichen nutzungsbedingten Störungen ist sehr geringfügig.
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ☐ treffen zu ☐ treffen nicht zu ☒ treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: - Beseitigung und Rückschnitt von Gehölzen ausschließlich in einem Zeitraum vom 15.11. eines Jahres bis zum 28.02. des Folgejahres - Verwendung transluzenter Materialien bei spiegelnden Gebäudeteilen bzw. Aufbringen entsprechender Markierungen (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

⁷ vgl. „Störungsempfindliche Vogelarten- Leitlinie für den Zugang zu Vogelbeobachtungsdaten in der zentralen Art Datenbank. Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie Sachsen. 2012“

V6
Graureiher (Ardea cinera)
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz Lebensraumkomplex bestehend aus größeren Fließ- und Stillgewässer mit Flachwasserbereichen vorwiegend als Nahrungshabitat und älteren Laubwäldern bzw. Nadelbaumbeständen als Nisthabitat; meist Auenlandschaften, Teichkomplexe; wichtige Nahrungshabitate sind auch als Grünland genutzte, von Gräben durchzogene Niederungen; Großkolonien meist in oder in Nähe von Flussniederungen; Kolonien können bis 30 km vom nächsten Gewässer entfernt liegen; Kolonien werden über viele Jahre (Jahrzehnte) besiedelt. Regional ist eine Tendenz zur Verstädterung zu beobachten (Bruten in Parks bzw. Zoologischen Gärten). <u>Verbreitung in Rheinland-Pfalz:</u> Verbreitungsschwerpunkte Fließgewässer des Rheins und seiner Nebenflüsse, seltener in Höhenlagen
Vorkommen im Untersuchungsgebiet ☒ nachgewiesen (Durchzügler) ☐ potentiell möglich Erhaltungszustand der lokalen Population: nicht bekannt (Die Vorkommen der Art in Rheinland-Pfalz weisen einen günstigen Erhaltungszustand auf.)
Darlegung der Betroffenheit der Arten
☐ Vermeidungsmaßnahmen: Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG: Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen ☐ trifft zu ☒ trifft nicht zu Bau- oder anlagenbedingte Tötungen können weitestgehend ausgeschlossen werden, da es sich bei dem Graureiher nur um einen Durchzügler handelt, welcher außerhalb des Plangebiets brütet. Die Strukturen im Plangebiet entsprechen ohnehin nicht dem Habitatmuster der Art. Eine signifikante Erhöhung des nutzungsbedingten Tötungsrisikos ist nicht zu erwarten.

Fortsetzung nächste Seite

V6
Graureiher (<i>Ardea cinera</i>)
Forts.: Darlegung der Betroffenheit der Arten
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ☐ trifft zu, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. ☒ trifft nicht zu, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Bei den faunistischen Untersuchungen im Jahr 2016 wurde der Graureiher als Durchzügler beobachtet. Der Brutplatz des Graureihers (Koloniebrüter) befindet sich außerhalb des Plangebiets, vermutlich im Rheinuferbereich. Die Strukturen im Plangebiet fallen nicht unter den Begriff 'Fortpflanzungs- und Ruhestätten' im Sinne des Gesetzes. Auch als Nahrungshabitat sind die Waldflächen bzw. parkartigen Flächen im Gelände – abgesehen ggf. von dem kleinen Löschwasserteich- für die an Gewässer gebundene Art nicht geeignet.
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ☐ trifft zu, die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ☒ trifft nicht zu, die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Die zu erwartenden baubedingten Störungen sind zeitlich begrenzt und erreichen keine Intensität, welche die Funktionalität von Lebensstätten des Graureihers– diese befinden sich vermutlich erst in größerer Entfernung zum Plangebiet- einschränken könnte bzw. durch die sich der Erhaltungszustand einer Population der Art verschlechtern würde. Die Intensität der zusätzlichen nutzungsbedingten Störungen ist sehr geringfügig und erreicht ebenfalls keine Intensität, welche die Funktionalität von Lebensstätten der Art einschränken könnte bzw. durch die sich der Erhaltungszustand einer Population verschlechtern würde.
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ☐ treffen zu ☒ treffen nicht zu ☐ treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

V7
Grünspecht (<i>Picus viridis</i>)
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz Randzonen von mittelalten und alten Laub- und Mischwäldern bzw. Auwälder; in ausgedehnten Wäldern nur, wenn große Lichtungen, Wiesen oder Kahlschläge vorhanden sind; überwiegend in reich gegliederten Kulturlandschaften mit hohem Anteil an offenen Flächen und Feldgehölzen, Hecken mit Überhältern (gern alte Eichen), Streuobstwiesen, Hofgehölze; im Siedlungsbereich in Parks, Alleen, Villenviertel, und auf Friedhöfen mit Altbaumbestand. Zur Nahrungssuche (vor allem Ameisen) auch auf Scherrasen, Industriebrachen, Deichen und Gleisanlagen. <u>Verbreitung in Rheinland-Pfalz:</u> Landesweite Nachweise mit Ausnahme von Hohem Westerwald und Schnee-Eifel • Schwerpunkte in klimatisch günstigen Tallagen und Hügelländern wie bei Wittlich an Mosel und Saar, an Lahn, Mittelrhein und Nahe, in der Nordpfalz oder am Haardtrand • Bestandstrend zunehmend
Vorkommen im Untersuchungsgebiet ☒ nachgewiesen (Nahrungsgast) ☐ potentiell möglich Erhaltungszustand der lokalen Population: nicht bekannt (Die Vorkommen der Art in Rheinland-Pfalz weisen einen günstigen Erhaltungszustand auf.)
Darlegung der Betroffenheit der Arten
☒ Vermeidungsmaßnahmen: - Beseitigung von Gehölzbestand ausschließlich in der Zeit vom 15.11. eines Jahres bis zum 28.02. des Folgejahres - Verwendung transluzenter Materialien bei spiegelnden Gebäudeteilen bzw. Aufbringen entsprechender Markierungen
Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG: Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen ☐ trifft zu ☒ trifft nicht zu Bau- oder anlagenbedingte Tötungen können weitestgehend ausgeschlossen werden, da es sich bei dem Grünspecht nur um einen Nahrungsgast handelt, welcher außerhalb des Plangebiets brütet und zudem die Beseitigung von Gehölzen ausschließlich außerhalb der Vogelbrutsaison stattfinden soll. Sofern zur Verhinderung von Vogelschlag bei spiegelnden Gebäudeteilen ausschließlich transluzente Materialien verwendet werden oder entsprechende Markierungen flächig aufgebracht werden, kann auch das Risiko anlagenbedingter Tötungen kann auf ein unerhebliches Maß reduziert werden. Eine relevante Erhöhung des nutzungsbedingten Tötungsrisikos ist nicht zu erwarten.

Fortsetzung nächste Seite

V7
Grünspecht (<i>Picus viridis</i>)
Forts.: Darlegung der Betroffenheit der Arten
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ☐ trifft zu, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. ☒ trifft nicht zu, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Die faunistischen Erhebungen stuften den Grünspecht als Nahrungsgast ein. Bruten konnten im Gebiet nicht nachgewiesen werden, wenn auch innerhalb des Plangebiets geeignete Lebensraumstrukturen bzw. zur Anlage von Brutplätzen geeignete Strukturen für die höhlenbrütende Art vorhanden sind. (Bei dem potentiell eingriffsrelevanten Baumbestand wurden keine Spechthöhlen gesichtet.) Angesichts des gut ausgeprägten Habitatangebots im Plangebiet und im räumlichen Umfeld sowie des relativ geringfügigen Umfangs der beanspruchten Vegetationsstrukturen davon auszugehen, dass es sich bei den betroffenen Strukturen nicht um ein essentielles Teilhabitat innerhalb eines funktionalen Gefüges einer lokalen Population handelt; sie fallen nicht unter den Begriff 'Fortpflanzungs- und Ruhestätten' im Sinne des Gesetzes. Zudem soll im Rahmen der Bauleitplanung ein über 4.100 m² Waldrefugium („Naturwaldparzelle“) im Plangebiet ausgewiesen werden; dadurch wird das Lebensraumangebot für den Grünspecht durch die Förderung von Alt- und Totholzstrukturen weiter verbessert. Dies ist für die Sicherung des Erhaltungszustands jedoch nicht unbedingt erforderlich.
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ☐ trifft zu, die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ☒ trifft nicht zu, die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Die baubedingten Störungen werden zeitlich begrenzt sein und keine Intensität erreichen, welche die Funktionalität von Lebensstätten des Grünspechts einschränken könnte bzw. durch die sich der Erhaltungszustand einer Population der Art verschlechtern würde. Die Vorkommen der Art in Rheinland-Pfalz weisen einen günstigen Erhaltungszustand auf. Die Intensität der zusätzlichen nutzungsbedingten Störungen ist sehr geringfügig und erreicht ebenfalls keine Intensität, welche die Funktionalität von Lebensstätten der Art einschränken könnte bzw. durch die sich der Erhaltungszustand einer Population verschlechtern würde.
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ☐ treffen zu ☐ treffen nicht zu ☒ treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: - Beseitigung von Gehölzbestand ausschließlich in der Zeit vom 15.11. eines Jahres bis zum 28.02. des Folgejahres - Verwendung transluzenter Materialien bei spiegelnden Gebäudeteilen bzw. Aufbringen entsprechender Markierungen (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

V8
Schwarzmilan (<i>Milvus migrans</i>)
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz Halboffene Waldlandschaften oder landwirtschaftlich genutzte Gebiete mit Waldanteilen in Flussniederungen und anderen grundwassernahen Gebieten, oft in der Nähe von Flüssen, Seen oder Teichgebieten, z.B. Auwälder, Eichenmischwälder oder Buchen- sowie Nadelmischwälder; manchmal in oder in der Umgebung von Graureiherkolonien; Nahrungssuche an Gewässern, im Feuchtgrünland und auf Äckern, aber auch auf Mülldeponien. <u>Verbreitung in Rheinland-Pfalz:</u> • Zur Brut an Gewässer gebunden (nur ausnahmsweise abseits) und dort landesweit stetig vertreten • Konzentrationen finden sich in den Flusstälern, z.B. am Mittelrhein, Oberrhein, Mosel. • Nahrungssuchend auch abseits der Gewässer.
Vorkommen im Untersuchungsgebiet ☒ nachgewiesen (Durchzügler) ☐ potentiell möglich Erhaltungszustand der lokalen Population: nicht bekannt (Die Vorkommen der Art in Rheinland-Pfalz weisen einen günstigen Erhaltungszustand auf.)
Darlegung der Betroffenheit der Arten
☐ Vermeidungsmaßnahmen:
Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG: Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen ☐ trifft zu ☒ trifft nicht zu Bau- oder anlagenbedingte Tötungen können weitestgehend ausgeschlossen werden, da es sich bei dem Schwarzmilan nur um einen Durchzügler handelt. Die Brut erfolgt außerhalb des Plangebiets, die Strukturen im Plangebiet entsprechen nicht dem Habitatmuster der Art. Eine signifikante Erhöhung des nutzungsbedingten Tötungsrisikos ist durch die geplante Nutzung nicht zu erwarten.

Fortsetzung nächste Seite

V8
Schwarzmilan (<i>Milvus migrans</i>)
Forts.: Darlegung der Betroffenheit der Arten
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ☐ trifft zu, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. ☒ trifft nicht zu, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Der Schwarzmilan wurde bei den faunistischen Untersuchungen im Jahr 2016 als Durchzügler beobachtet. Der Brutplatz befindet sich außerhalb des Plangebiets, vermutlich in Nähe des Rheins. Die Strukturen im Plangebiet fallen für den Schwarzmilan nicht unter den Begriff 'Fortpflanzungs- und Ruhestätten' im Sinne des Gesetzes. Auch als Nahrungsgebiet sind die Waldflächen bzw. parkartigen Flächen für Schwarzmilan nicht geeignet.
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ☐ trifft zu, die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ☒ trifft nicht zu, die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Die baubedingten Störungen werden zeitlich begrenzt sein und keine Intensität erreichen, welche die Funktionalität von Lebensstätten des Schwarzmilans– diese befinden sich außerhalb des Plangebiets - einschränken könnte bzw. durch die sich der Erhaltungszustand einer Population der Art verschlechtern würde. Die Vorkommen der Art in Rheinland-Pfalz weisen einen günstigen Erhaltungszustand auf. Die Intensität der zusätzlichen nutzungsbedingten Störungen ist sehr geringfügig und erreicht ebenfalls keine Intensität, welche die Funktionalität von Lebensstätten der Art einschränken könnte bzw. durch die sich der Erhaltungszustand einer Population verschlechtern würde.
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ☐ treffen zu ☒ treffen nicht zu ☐ treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen:

V9
Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz Auenwälder, sogar lockere Weidenbestände in Röhrichten; vorzugsweise Randlagen von Wäldern und Forsten, teilweise im Inneren von (Buchen-)Wäldern mit Ausnahme von Fichten-Altersklassenwäldern, u.a. in höhlenreichen Altholzinseln; in der Kulturlandschaft Streuobstwiesen, Feldgehölze, Alleen an Feld- und Grünlandflächen, Brutmöglichkeiten in Höhlen alter und auch toter Bäume; besiedelt alle Stadthabitate: Parks, Gartenstädte bis zu baumarmen Stadtzentren und Neubaugebieten; Nahrungssuche zur Brutzeit bevorzugt in benachbarten kurzrasigen (beweideten) Grünflächen, in angeschwemmtem organischen Material, bei Massenauftritten auch Insekten in Bäumen. <u>Verbreitung in Rheinland-Pfalz:</u> Flächendeckende Besiedlung in hoher Dichte, kleinere Verbreitungslücken nur in ausgeräumten Agrarlandschaften und geschlossenen Waldarealen
Vorkommen im Untersuchungsgebiet ☒ nachgewiesen (Brutvogel) ☐ potentiell möglich Erhaltungszustand der lokalen Population: nicht bekannt (Die Vorkommen der Art in Rheinland-Pfalz weisen einen ungünstigen bis unzureichenden Erhaltungszustand auf.)
Darlegung der Betroffenheit der Art
☒ Vermeidungsmaßnahme: - Beseitigung und Rückschnitt von Gehölzen ausschließlich in einem Zeitraum vom 15.11. eines Jahres bis zum 28.02. des Folgejahres - Verwendung transluzenter Materialien bei spiegelnden Gebäudeteilen bzw. Aufbringen entsprechender Markierungen
Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG: Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen ☐ trifft zu ☒ trifft nicht zu Bau- oder anlagenbedingte Tötungen des höhlenbrütenden Stars können dadurch weitestgehend ausgeschlossen werden, dass die erforderliche Rodung von Gehölzen ausschließlich zwischen dem 01.10. eines Jahres und dem 28.02. des Folgejahres und somit außerhalb der Vogelbrutsaison stattfinden. Das Risiko anlagenbedingter Tötungen kann auf ein unerhebliches Maß reduziert werden, sofern zur Verhinderung von Vogel-schlag bei spiegelnden Gebäudeteilen ausschließlich transluzente Materialien verwendet werden oder entsprechende Markie-rungen flächig aufgebracht werden. Eine signifikante Erhöhung des nutzungsbedingten Tötungsrisikos ist nicht zu erwarten.

Fortsetzung nächste Seite

V9
Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)
Forts.: Darlegung der Betroffenheit der Arten
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ☐ trifft zu, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. ☒ trifft nicht zu, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Der höhlenbrütende Star wurde im Rahmen der Untersuchungen im Jahr 2016 als Brutvogel erfasst. Bei dem potentiell eingriffsrelevanten Baumbestand wurden zwar einzelne Höhlungen festgestellt, es ergaben sich aber keine Hinweise auf eine Nistplatznutzung. Ohnehin sind innerhalb des Plangebiets und dessen Umfeld zahlreiche Höhlenbäume als etwaige Ausweichangebote für die Art vorhanden, so dass ein etwaiger Verlust eines Höhlenbaums nicht als Verlust einer essentiell bedeutsamen Lebensstätte einzustufen wäre.
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ☐ trifft zu, die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ☒ trifft nicht zu, die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Die zu erwartenden baubedingten Störungen wären zeitlich begrenzt und werden keine Intensität erreichen, welche die Funktionalität von Lebensräumen des Stars einschränken könnte bzw. durch die sich der Erhaltungszustand der Population verschlechtern würde. Der Star gilt auch nicht als störungsempfindliche Vogelart⁸. Die Intensität von nutzungsbedingten Störungen wird als sehr gering eingestuft. Nutzungsbedingte Störreize werden keine Intensität erreichen, welche die Funktionalität von Lebensräumen einschränken könnte bzw. durch die sich der Erhaltungszustand der lokalen Population der Art verschlechtern würde.
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ☐ treffen zu ☐ treffen nicht zu ☒ treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: - Beseitigung und Rückschnitt von Gehölzen ausschließlich in einem Zeitraum vom 15.11. eines Jahres bis zum 28.02. des Folgejahres - Verwendung transluzenter Materialien bei spiegelnden Gebäudeteilen bzw. Aufbringen entsprechender Markierungen

⁸ vgl. „Störungsempfindliche Vogelarten- Leitlinie für den Zugang zu Vogelbeobachtungsdaten in der zentralen Art Datenbank. Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie Sachsen. 2012“

6 Bestandsdarstellung sowie Darlegung der etwaigen Betroffenheit der relevanten Fledermausarten

Übersicht:

In nachfolgender Tabelle werden die Fledermausarten aufgeführt, die im Plangebiet nachgewiesen wurde und dadurch relevant ist.

Sämtliche in Deutschland auftretenden Fledermausarten gelten als streng geschützt.

Tab. 5: Bestandssituation der im Untersuchungsgebiet relevanten Fledermausarten

Nr	Deutscher Artname	Wiss. Artname	Formblatt	Hinweise/ Status	besonders geschützt	streng geschützt	FFH	RL BRD	RL RLP
1	Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	S1	jagend in 2016 (1 Exemplar jagend im Bereich der Streuobst-bäume außerhalb / Nahrungsgast)		●	IV	G	1
2	Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	S2	jagend in 2016 und 2019 (in 2016: 1 Exemplar jagend entlang der Baumkronen an der Straße; in 2019 nur vereinzelt im Bereich der Baumkronen der älteren Baumbestände)		●		V	3
3	Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	S3	nur einige wenige Nachweise im Jahr 2019		●	IV	D	(neu)
4	Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	S4	einmaliger Nachweis im Jahr 2019		●	IV		2
5	Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	S5	jagend in 2016 und 2019 (in 2016: 1-10 Exemplare Freifläche Turm, Gartenpavillon, Wegrand; in 2019 am häufigsten anwesende Art, nutzte das Gelände intensiv zu Jagdflügen)		●	IV		3

RL RLP Rote Liste Rheinland-Pfalz

- 0 ausgestorben oder verschollen
- 1 vom Aussterben bedroht
- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
- R extrem seltene Arten mit geografischen Restriktionen
- V Arten der Vorwarnliste
- D Daten defizitär

RL D Rote Liste Deutschland

- 1 vom Aussterben bedroht
- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- R Arten mit geografischer Restriktion
- V Art der Vorwarnliste

Einzelartbezogene Beurteilung:

Im Folgenden werden in je einem Formblatt Bestand sowie etwaige Betroffenheit der im Untersuchungsraum relevanten Fledermausarten beschrieben und die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. 5 BNatSchG abgeprüft.

S1
Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz Jagd in siedlungsnahen Bereichen, in Parks, an Waldränder, an Alleen, in Brachen, über Wiesen und Gewässern sowie an Straßenlampen; meidet hohe Lagen der Mittelgebirge • Sommerquartiere: Dachgiebel, Gebäudespalten, Fensterläden • Winterquartiere: vorwiegend in Gebäuden, auch in Baumhöhlen und Felsen (Spalten, Höhlen, Stollen), selten im Geröll <u>Verbreitung in Rheinland-Pfalz:</u> • Tritt vorwiegend in den Niederungen auf. • Nachweise im Gutland, an Mosel, Nahe und Mittelrhein, in Teilen der westlichen Osteifel, in der Pfalz und im südlichen Teil der Oberrheinebene
Vorkommen im Untersuchungsgebiet ☒ nachgewiesen (jagend im Anschluss an das Plangebiet) ☐ potentiell möglich Erhaltungszustand der etwaigen lokalen Population: nicht bekannt (Die Vorkommen der Art in Rheinland-Pfalz weisen einen günstigen Erhaltungszustand auf.)
Darlegung der Betroffenheit der Arten
☒ Vermeidungsmaßnahmen: - Beseitigung von Gehölzbestand ausschließlich in der Zeit vom 15.11. eines Jahres bis zum 28.02. des Folgejahres
Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG: Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen ☐ trifft zu ☒ trifft nicht zu Im Rahmen der faunistischen Untersuchungen im Jahr 2016 wurde ein Exemplar der Art jagend im Bereich von Streuobstbeständen im westlichen Anschluss an das Plangebiet erfasst. Bei der Breitflügelfledermaus handelt es sich um eine typische Gebäudefledermaus. Lediglich einzelne Männchen beziehen neben Gebäudequartieren auch Baumhöhlen, Nistkästen oder Holzstapel. Quartiere der Art wurden innerhalb des Plangebiets nicht nachgewiesen. Bei dem Gebäudebestand konnten bei den Untersuchungen keine Fledermausquartiere nachgewiesen werden. Auch ergaben sich bei dem potentiell eingriffsrelevanten Gehölzbestand keine Hinweise auf Fledermausquartiere, es wurden keine ein- oder ausfliegenden Fledermausindividuen festgestellt. Dennoch können etwaige Einzelquartiere/ Tagesverstecke von Männchen nicht völlig ausgeschlossen werden. Eine Zerstörung kann bei Beseitigung von Gehölzbestand ausschließlich in der Zeit vom 15.11. eines Jahres bis zum 28.02. des Folgejahres ausgeschlossen werden. (Als Winterquartiere sind die potentiell eingriffsrelevanten Bäume nicht geeignet, da sie keine ausreichenden Dimensionen für frostfreie Höhlungen aufweisen.) Von bau-/anlagenbedingten Tötungen durch Zerstörung besetzter Quartiere von Individuen der Art ist somit nicht auszugehen. Betriebs-/nutzungsbedingt ist durch die geplante Nutzung nicht von einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos (durch Kollisionen o.ä.) im Hinblick auf die nachtaktive Fledermausart auszugehen.

Fortsetzung nächste Seite

S1
Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)
Forts.: Darlegung der Betroffenheit der Arten
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ☐ trifft zu, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. ☒ trifft nicht zu, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Die faunistischen Untersuchungen im Jahr 2016 haben gezeigt, dass die Breitflügelfledermaus das nähere Umfeld des Plangebiets nur in sehr geringer Anzahl zur Jagd aufsucht: ein Exemplar der Art wurde jagend im Bereich von Streuobstwiesen im westlichen Anschluss an das Plangebiet erfasst. Quartiere der vorwiegend gebäudebewohnenden Art wurden innerhalb des Plangebiets nicht nachgewiesen. Bei dem Gebäudebestand konnten bei den Untersuchungen keine Fledermausquartiere nachgewiesen werden. Auch ergaben sich bei dem potentiell eingriffsrelevanten Gehölzbestand keine Hinweise auf Fledermausquartiere, es wurden keine ein- oder ausfliegenden Fledermausindividuen festgestellt. Dennoch können etwaige Einzelquartiere/ Tagesverstecke von Männchen nicht völlig ausgeschlossen werden. Diese würden aber nicht essentiell bedeutsam sein, da in dem Plangelände und seinem Umfeld zahlreiche Baumhöhlen usw. vorhanden sind. Die planbedingt betroffenen Flächen bzw. Vegetationsstrukturen fallen nicht unter den Begriff 'Fortpflanzungs- und Ruhestätten' im Sinne des Gesetzes, da sie offensichtlich keine Quartiere enthalten und auch –berücksichtigt man, dass nur ein jagendes Exemplar im Anschluss an das Planungsgebiet erfasst wurde und in der Umgebung noch zahlreiche geeignete Jagdmöglichkeiten vorhanden sind – als Nahrungshabitat nicht essentiell bedeutsam für die Population der Art sind. Zudem bleibt die Eignung des Plangebiets als Jagdhabitat auch bei Verwirklichung der Bauleitplanung praktisch unverändert bestehen.
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ☐ trifft zu, die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ☒ trifft nicht zu, die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Die Art sucht das Plangebiet bzw. dessen näheres Umfeld offensichtlich nur in sehr geringer Anzahl als Jagdgast auf. Die Quartiere befinden sich wohl außerhalb des Planareals. Die baubedingten Störungen werden zeitlich begrenzt hauptsächlich während der Tagesstunden auftreten; sie werden keine Intensität erreichen, welche die Funktionalität etwaiger Lebensstätten (im Umfeld des Eingriffsgeländes) oder der Jagdhabitats der nachtaktiven Art erheblich einschränken könnten, so dass sich dadurch der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern würde. Die zusätzlichen betriebs-/nutzungsbedingten Störungen werden ebenfalls keine Intensität erreichen, dass dadurch die Funktionalität von Lebensstätten der Breitflügelfledermaus im Umfeld des Plangebiets erheblich eingeschränkt wird.
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) ☐ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) ☒ treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: - Beseitigung von Gehölzbestand ausschließlich in der Zeit vom 15.11. eines Jahres bis zum 28.02. des Folgejahres (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

S2
Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz Jagd über Laub- und Mischwäldern, großen Flussläufen und Gewässern, Wiesen, Parks, Müllkippen, Großstadträndern, Bauernhöfe Sommerquartiere: Baumhöhlen, Fledermauskästen, Fensterläden, hohle Betonmasten, Spalten, Hohlräume von Talsperren, Widerlager von Autobahnbrücken Winterquartiere: Baumhöhlen, Felsspalten, Verschaltungen an Gebäuden <u>Verbreitung in Rheinland-Pfalz:</u> Nachweise vor allem entlang der Flüsse, aber auch in Teilen von Pfälzer Wald, Saar-Nahe Bergland, Hunsrück, Westerwald und Taunus
Vorkommen im Untersuchungsgebiet ☒ nachgewiesen (jagend) ☐ potentiell möglich Erhaltungszustand der etwaigen lokalen Population: nicht bekannt (Die Vorkommen der Art in Rheinland-Pfalz weisen einen ungünstigen bis unzureichenden Erhaltungszustand auf.)
Darlegung der Betroffenheit der Arten
☒ Vermeidungsmaßnahmen: - Beseitigung von Gehölzbestand ausschließlich in der Zeit vom 15.11. eines Jahres bis zum 28.02. des Folgejahres
Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG: Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen ☐ trifft zu ☒ trifft nicht zu Bei den faunistischen Untersuchungen im Jahr 2016 wurde ein Exemplar des Großen Abendseglers jagend im Bereich der Baumkronen entlang des Fahrwegs erfasst. Im Jahr 2019 konnte die Art vereinzelt im Bereich der Baumkronen der älteren Baumbestände nachgewiesen werden. Bei dem etwaig eingriffsrelevanten Baumbestand konnten keine Quartiere der Art nachgewiesen werden, es wurden bei den Kontrollen keine ein- oder ausfliegenden Individuen festgestellt. Dies schließt jedoch nicht aus, dass einzelne Höhlen oder Spalten vorhanden sind, welche als Tagesverstecke genutzt werden können. Bei der Inspektion des Gebäudebestands ergaben sich keine Hinweise auf Vorkommen von Fledermausquartieren in oder an Gebäuden. Da die Beseitigung von Gehölzbestand ausschließlich außerhalb der der Zeit der Sommerquartiersnutzung der Art erfolgen darf, sind keine bau-/ anlagenbedingten Tötungen durch Zerstörung besetzter Quartiere von Individuen der Art zu erwarten. (Winterquartiere sind bei den betroffenen Bäumen nicht zu erwarten, da keine ausreichend dimensionierten Bäume mit entsprechend großvolumigen und frostsicheren Höhlungen betroffen sind.) Betriebs-/nutzungsbedingt ist durch die geplante Nutzung nicht von einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos (durch Kollisionen o.ä.) im Hinblick auf die nachtaktive Fledermausart auszugehen.

Fortsetzung nächste Seite

S2**Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)****Forts.: Darlegung der Betroffenheit der Arten**

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- ☐ trifft zu, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
- ☒ trifft nicht zu, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Bei den faunistischen Untersuchungen wurden vereinzelt Individuen des Großen Abendseglers jagend im Plangebiet nachgewiesen.

Innerhalb des Plangebiets besteht ein gutes Quartierpotential für den Großen Abendsegler, da insbesondere in den Waldflächen Baumhöhlen bei alten Baumbeständen vorhanden sind.

Bei dem etwaig eingriffsrelevanten Baumbestand konnten keine Quartiere der Art nachgewiesen werden, es wurden bei den Kontrollen keine ein- oder ausfliegenden Individuen festgestellt. Dies schließt jedoch nicht aus, dass einzelne Höhlen oder Spalten als Tagesverstecke genutzt werden können.

Bei der Inspektion des Gebäudebestands ergaben sich keine Hinweise auf Vorkommen von Fledermausquartieren in oder an Gebäuden.

Die planbedingt potentiell betroffenen Flächen bzw. Vegetationsstrukturen fallen nicht unter den Begriff 'Fortpflanzungs- und Ruhestätten' im Sinne des Gesetzes, da sie offensichtlich keine Quartiere enthalten und auch –berücksichtigt man, dass nur wenige Exemplare erfasst wurden und in den ausgedehnten Waldflächen im Gebiet und in der Umgebung noch zahlreiche geeignete Jagdmöglichkeiten vorhanden sind – als Nahrungshabitat nicht essentiell bedeutsam für die Population der Art sind. Ohnehin bleibt die Qualität des Plangebiets als Jagdhabitat auch bei Verwirklichung der Bauleitplanung praktisch unverändert bestehen. Auch als etwaige Tagesquartiere werden die etwaig eingriffsrelevanten Bäume nicht essentiell sein, da im Umfeld zahlreiche zumindest gleichwertige Angebote (Baumhöhlen o.ä.) vorhanden sind.

Darüber hinaus soll im Rahmen der Bauleitplanung ein „Waldrefugium“ auf einer Fläche von über 4.100 m² ausgewiesen werden; dadurch wird das Lebensraumangebot für den Großen Abendsegler durch die Förderung von Alt- und Totholz weiter verbessert. Dies ist für die Sicherung des Erhaltungszustands jedoch nicht unbedingt erforderlich.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- ☐ trifft zu, die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- ☒ trifft nicht zu, die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die Art wurde im Plangebiet bzw. dessen näheren Umfeld bei Jagdflügen erfasst.

Die baubedingten Störungen werden zeitlich begrenzt hauptsächlich während der Tagesstunden auftreten; sie werden keine Intensität erreichen, welche die Funktionalität etwaiger Lebensstätten oder der Jagdhabitate der nachtaktiven Art erheblich einschränken könnten, so dass sich dadurch der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern würde.

Die zusätzlichen betriebs-/nutzungsbedingten Störungen werden ebenfalls keine Intensität erreichen, dass dadurch die Funktionalität von Lebensstätten des Großen Abendseglers erheblich eingeschränkt wird.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- ☐ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
- ☒ treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen:
- Beseitigung von Gehölzbestand ausschließlich in der Zeit vom 15.11. eines Jahres bis zum 28.02. des Folgejahres (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

S3
Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>)
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz Jagd bevorzugt in Tallagen an Gewässern mit Gehölzbewuchs (Auwald, Teichlandschaften) • Sommer- und Winterquartiere: Fassaden, Spalten, Rollläden, evtl. in Baumhöhlen und Holzstapeln <u>Verbreitung in Rheinland-Pfalz:</u> • wenig bekannte, neu entdeckte Art (Verwechslung mit Zwergfledermaus) • vermutlich ähnliche Ansprüche wie die Zwergfledermaus, Verbreitung daher ähnlich anzunehmen (potentielles Vorkommen): Eifel, Westerwald, entlang der Flüsse, Teile des Hunsrücks, des Saar-Nahe-Berglandes, des Pfälzer Waldes, der Oberrhein-Ebene • Verbreitungslücken vor allem im nordöstlichen Hunsrück, in der Saarländisch-Pfälzischen Muschelkalkplatte, in Rheinhessen, Südeberbergland, Taunus, Oberer und Hoher Westerwald
Vorkommen im Untersuchungsgebiet ☒ nachgewiesen (jagend) ☐ potentiell möglich Erhaltungszustand der etwaigen lokalen Population: nicht bekannt (Der Erhaltungszustand der Vorkommen der Art in Rheinland-Pfalz ist unbekannt.)
Darlegung der Betroffenheit der Arten
☒ Vermeidungsmaßnahmen - Beseitigung von Gehölzbestand ausschließlich in der Zeit vom 15.11. eines Jahres bis zum 28.02. des Folgejahres
Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG: Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen ☐ trifft zu ☒ trifft nicht zu Von der Art gelangen nur einige wenige Nachweise. Bevorzugt werden von der Art nach derzeitigem Kenntnisstand Spaltenquartiere an und in Gebäuden. Quartiere der Art wurden innerhalb des Plangebiets nicht nachgewiesen. Bei der Inspektion des Gebäudebestands ergaben sich keine Hinweise auf Vorkommen von Fledermausquartieren in oder an Gebäuden. Auch wurden bei dem potentiell eingriffsrelevanten Baumbestand keine ein- oder ausfliegenden Exemplare gesichtet. Eine Zerstörung besetzter Einzelquartiere von Männchen / Balzquartiere kann bei Beseitigung von Gehölzbestand ausschließlich in der Zeit vom 15.11. eines Jahres bis zum 28.02. des Folgejahres ausgeschlossen werden. Von bau-/anlagenbedingten Tötungen durch Zerstörung besetzter Quartiere von Individuen der Art ist somit nicht auszugehen. Durch die geplante Nutzung ist nicht von einer signifikanten Erhöhung des betriebs-/nutzungsbedingten Tötungsrisikos (durch Kollisionen o.ä.) im Hinblick auf die nachtaktive Fledermausart auszugehen.

Fortsetzung nächste Seite

S3

Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*)**Forts.: Darlegung der Betroffenheit der Arten**

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- ☐ trifft zu, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
- ☒ trifft nicht zu, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Die Mückenfledermaus wurde erst vor wenigen Jahren als neue Art entdeckt.

Bei den Untersuchungen im Plangebiet gelangen nur einige wenige Nachweise im Jahr 2019.

Bei der Inspektion des Gebäudebestands in 2091 ergaben sich keine Hinweise auf Vorkommen von Fledermausquartieren in oder an den Gebäuden im Plangebiet. Wochenstubenquartiere der überwiegend gebäudebewohnenden Mückenfledermaus befinden sich vermutlich in Siedlungsbereichen in der Umgebung.

Die planungsbedingt möglicherweise betroffenen Gehölze sind ebenfalls nicht als 'Fortpflanzungs- und Ruhestätten' im Sinne des Gesetzes einzustufen, weil sie offensichtlich keine Quartiere enthalten (etwaige Balzquartiere/ Einzelquartiere sind aber nicht auszuschließen) und sie als Nahrungshabitat nicht essentiell bedeutsam sein werden, da im Gebiet und im räumlichen Umfeld zahlreiche Möglichkeiten zur Jagd findet. Außerdem bleibt die Eignung des Geländes als Jagdhabitat auch bei Verwirklichung der Bauleitplanung praktisch unverändert bestehen.

Auch als etwaige Balz-/Einzelquartiere werden die etwaig eingriffsrelevanten Bäume nicht essentiell sein, da in dem Plangebiet und seinem Umfeld zahlreiche Baumhöhlen usw. vorhanden sind.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- ☐ trifft zu, die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- ☒ trifft nicht zu, die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Individuen der Mückenfledermaus suchen das Plangebiet offensichtlich -wenn auch in geringer Anzahl- zur Jagd auf.

Baubedingte Störungen werden zeitlich begrenzt und hauptsächlich während der Tagesstunden auftreten; sie werden keine Intensität erreichen, welche die Funktionalität etwaiger Lebensstätten oder der Jagdhabitate der nachtaktiven Art erheblich einschränken könnten, so dass sich dadurch der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern würde. Wochenstubenquartiere der überwiegend gebäudebewohnenden Mückenfledermaus befinden sich vermutlich in Siedlungsbereichen in der Umgebung.

Auch durch die zusätzlichen nutzungsbedingten Störungen wird die Funktionalität von Lebensstätten der Mückenfledermaus nicht erheblich eingeschränkt.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- ☐ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
- ☒ treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
- Beseitigung von Gehölzbestand ausschließlich in der Zeit vom 15.11. eines Jahres bis zum 28.02. des Folgejahres (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

S4
Rauhautfledermaus
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz Jagd in Feuchtgebieten und Auwäldern, auch an Waldrändern und -schneisen und Straßenlampen, seltener in Wohngebieten • Sommerquartiere: in Baumhöhlen, Spalten, Fledermauskästen, seltener in Gebäuden • Winterquartiere: Spalten von Felsen und Gebäuden, Holzstapel, seltener Baum- und Felshöhlen <u>Verbreitung in Rheinland-Pfalz:</u> • Vereinzelte Nachweise im Hoch- und Idarwald, im Mittelrheintal, in der Oberrheinebene (mit Ausnahme Rheinhessens), im Landkreis Kaiserslautern • Zur Zugzeit hauptsächlich entlang der großen Flüsse
Vorkommen im Untersuchungsgebiet ☒ nachgewiesen (jagend) ☐ potentiell möglich Erhaltungszustand der etwaigen lokalen Population: nicht bekannt (Die Vorkommen der Art in Rheinland-Pfalz weisen einen günstigen Erhaltungszustand auf.)
Darlegung der Betroffenheit der Arten
☒ Vermeidungsmaßnahmen - Beseitigung von Gehölzbestand ausschließlich in der Zeit vom 15.11. eines Jahres bis zum 28.02. des Folgejahres
Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG: Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen ☐ trifft zu ☒ trifft nicht zu Die Rauhautfledermaus wurde im Gebiet einmalig im Jahr 2019 nachgewiesen. Bei dem etwaig eingriffsrelevanten Baumbestand konnten keine Quartiere der waldbewohnenden Art nachgewiesen werden, es wurden bei den Kontrollen keine ein- oder ausfliegenden Individuen festgestellt. Es ist aber nicht auszuschließen, dass einzelne Höhlen oder Spalten vorhanden sind, welche als Tagesverstecke genutzt werden können. Bei der Inspektion des Gebäudebestands ergaben sich keine Hinweise auf Vorkommen von Fledermausquartieren in oder an Gebäuden. Da die Beseitigung von Gehölzbestand ausschließlich außerhalb der der Zeit der Sommerquartiersnutzung der Art erfolgen darf, sind keine bau-/ anlagenbedingten Tötungen durch Zerstörung besetzter Quartiere von Individuen der Art zu erwarten. (Es sind keine Winterquartiere bei den betroffenen Bäumen zu erwarten, da keine ausreichend dimensionierten Bäume mit entsprechend großen und frostsicheren Höhlungen betroffen sind.) Betriebs-/nutzungsbedingt ist durch die geplante Nutzung nicht von einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos (durch Kollisionen o.ä.) im Hinblick auf die nachtaktive Fledermausart auszugehen.

Fortsetzung nächste Seite

S4**Rauhautfledermaus****Forts.: Darlegung der Betroffenheit der Arten**

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- ☐ trifft zu, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
- ☒ trifft nicht zu, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Bei den faunistischen Erhebungen wurde die Art einmalig im Plangebiet nachgewiesen. Die Rauhautfledermaus gilt als typische Waldfledermaus.

Innerhalb des Plangebiets besteht ein gutes Quartierpotential für die Art, da insbesondere in den Waldflächen alte Baumbestände mit Baumhöhlenvorkommen vorhanden sind.

Bei dem etwaig eingriffsrelevanten Baumbestand konnten keine Quartiere der Art nachgewiesen werden, es wurden bei den Kontrollen keine ein- oder ausfliegenden Individuen festgestellt. Wochenstubenquartiere werden ausgeschlossen. Dies schließt jedoch nicht aus, dass einzelne Höhlen, Spalten o.ä. vorhanden sind, welche als Tagesverstecke genutzt werden können.

Bei der Inspektion des Gebäudebestands ergaben sich keine Hinweise auf Vorkommen von Fledermausquartieren in oder an Gebäuden.

Die planbedingt potentiell betroffenen Flächen bzw. Vegetationsstrukturen fallen nicht unter den Begriff 'Fortpflanzungs- und Ruhestätten' im Sinne des Gesetzes, da sie offensichtlich keine Quartiere enthalten und auch –berücksichtigt man, dass nur wenige Exemplare erfasst wurden und in den ausgedehnten Waldflächen im Gebiet und in der Umgebung noch zahlreiche geeignete Jagdmöglichkeiten vorhanden sind – als Nahrungshabitat nicht essentiell bedeutsam für die Population der Art sind. Ohnehin bleibt die Qualität des Plangebiets als Jagdhabitat auch bei Verwirklichung der Bauleitplanung praktisch unverändert bestehen. Auch als etwaige Tagesquartiere werden die etwaig eingriffsrelevanten Bäume nicht essentiell sein, da in dem Plangelände und seinem Umfeld zahlreiche Baumhöhlen usw. vorhanden sind.

Darüber hinaus soll im Rahmen der Bauleitplanung ein „Waldrefugium“ auf einer Fläche von über 4.100 m² ausgewiesen werden; dadurch wird das Lebensraumangebot für die Rauhautfledermaus weiter verbessert, da der Anteil von Alt- und Totholz gefördert wird. Dies ist für die Sicherung des Erhaltungszustands jedoch nicht unbedingt erforderlich.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- ☐ trifft zu, die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- ☒ trifft nicht zu, die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die Art wurde im Plangebiet einmalig bei einem Jagdflug erfasst.

Die baubedingten Störungen werden zeitlich begrenzt hauptsächlich während der Tagesstunden auftreten; sie werden keine Intensität erreichen, welche die Funktionalität etwaiger Lebensstätten oder der Jagdhabitats der nachtaktiven Art erheblich einschränken könnten, so dass sich dadurch der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern würde.

Die zusätzlichen betriebs-/nutzungsbedingten Störungen werden ebenfalls keine Intensität erreichen, dass dadurch die Funktionalität von Lebensstätten des Großen Abendseglers erheblich eingeschränkt wird.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- ☐ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
- ☒ treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
- Beseitigung von Gehölzbestand ausschließlich in der Zeit vom 15.11. eines Jahres bis zum 28.02. des Folgejahres (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

S5
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz Jagd in Wohngebieten, an Gewässern, in aufgelockerten Wäldern, an Waldrändern, Hecken, Wegen, Straßenlampen • Sommer- und Winterquartiere: Fassaden, Spalten, Rollläden, vereinzelt in Baumhöhlen und Holzstapeln <u>Verbreitung in Rheinland-Pfalz:</u> Bekannte Vorkommen in Eifel, Westerwald, entlang der Flüsse, in Teilen des Hunsrücks, des Saar-Nahe-Berglandes, des Pfälzer Waldes und der Oberrhein-Ebene; Verbreitungslücken vor allem im nord-östlichen Hunsrück, in der Saarländisch-Pfälzischen Muschelkalkplatte, in Rheinhessen, dem Süderbergland, dem Taunus, dem Oberen und Hohen Westerwald Einstufungen in „Potenzielles Vorkommen“ im Steckbrief beziehen sich auf nur regionale Ortsangaben (keine genaue Zuordnung zum TK-Blatt möglich) oder auf geeignete Habitate ohne bekannten Nachweis der Art.
Vorkommen im Untersuchungsgebiet ☒ nachgewiesen (jagend) ☐ potentiell möglich Erhaltungszustand der etwaigen lokalen Population: nicht bekannt (Die Vorkommen der Art in Rheinland-Pfalz weisen einen günstigen Erhaltungszustand auf.)
Darlegung der Betroffenheit der Arten
☒ Vermeidungsmaßnahmen - Beseitigung von Gehölzbestand ausschließlich in der Zeit vom 15.11. eines Jahres bis zum 28.02. des Folgejahres
Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG: Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen ☐ trifft zu ☒ trifft nicht zu Bei den faunistischen Untersuchungen im Jahr 2016 wurden ein bis zehn Exemplare der vorwiegend gebäudebewohnenden Zwergfledermaus jagend im Bereich der Freiflächen um den Turm und den Gartenpavillon sowie am Wegrand erfasst. Im Zuge der Untersuchungen im Jahr 2019 stellte sich heraus, dass das Gelände intensiv zu Jagdflügen genutzt wird. Quartiere der Art wurden innerhalb des Plangebiets nicht nachgewiesen. Bei der Inspektion des Gebäudebestands ergaben sich keine Hinweise auf Vorkommen von Fledermausquartieren in oder an Gebäuden. Auch wurden bei dem etwaig eingriffsrelevanten Baumbestand keine ein- oder ausfliegenden Exemplare gesichtet; Eine Zerstörung etwaiger Einzelquartiere von Männchen kann bei Beseitigung von Gehölzbestand ausschließlich in der Zeit vom 15.11. eines Jahres bis zum 28.02. des Folgejahres ausgeschlossen werden. Von bau-/anlagenbedingten Tötungen durch Zerstörung besetzter Quartiere von Individuen der Art ist somit nicht auszugehen. Betriebs-/nutzungsbedingt ist durch die geplante Nutzung nicht von einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos (durch Kollisionen o.ä.) im Hinblick auf die nachtaktive Fledermausart auszugehen.

Fortsetzung nächste Seite

S5
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)
Forts.: Darlegung der Betroffenheit der Arten
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ☐ trifft zu, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. ☒ trifft nicht zu, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Ein bis zehn jagende Individuen der relativ weit verbreiteten Zwergfledermaus wurden im Jahr 2016 jagend im Bereich der Freiflächen um den Turm und den Gartenpavillon sowie am Wegrand nachgewiesen. Bei den Untersuchungen im Jahr 2019 stellte sich heraus, dass das Gelände intensiv zu Jagdflügen genutzt wird. Im Rahmen der Inspektion des Gebäudebestands in 2091 ergaben sich keine Hinweise auf Vorkommen von Fledermausquartieren in oder an Gebäuden. Wochenstubenquartiere der überwiegend gebäudebewohnenden Zwergfledermaus befinden sich vermutlich in Siedlungsbereichen in der Umgebung. Die planbedingt betroffenen Vegetationsstrukturen sind ebenfalls nicht als 'Fortpflanzungs- und Ruhestätten' im Sinne des Gesetzes einzustufen, weil sie offensichtlich keine Quartiere enthalten (etwaige Einzelquartiere von Männchen/ Tagesverstecke sind aber nicht auszuschließen) und sie als Nahrungshabitat nicht essentiell bedeutsam sein werden, da die Art sehr variabel in Verhalten und Jagdweise ist sowie im Gebiet und im räumlichen Umfeld zahlreiche Möglichkeiten zur Jagd findet. Zudem bleibt die Eignung des Plangebiets als Jagdhabitat auch bei Verwirklichung der Bauleitplanung praktisch unverändert bestehen. Auch als etwaige Einzelquartiere würden die etwaig eingriffsrelevanten Bäume nicht essentiell sein, da in dem Plangelände und seinem Umfeld zahlreiche Baumhöhlen usw. vorhanden sind.
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ☐ trifft zu, die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ☒ trifft nicht zu, die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Individuen der Zwergfledermaus nutzen das Plangebiet offensichtlich zur Jagd. Die Zwergfledermaus gilt als siedlungsangepasste Art und weist eine relativ geringe Empfindlichkeit gegenüber Störreizen innerhalb des Jagdreviers auf. Baubedingte Störungen werden zeitlich begrenzt und hauptsächlich während der Tagesstunden auftreten; sie werden keine Intensität erreichen, welche die Funktionalität etwaiger Lebensstätten (vermutlich in Siedlungsbereichen im Umfeld) oder der Jagdhabitate der nachtaktiven Art erheblich einschränken könnten, so dass sich dadurch der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern würde. Auch durch die zusätzlichen nutzungsbedingten Störungen wird die Funktionalität von Lebensstätten der Zwergfledermaus nicht erheblich eingeschränkt.
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) ☐ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) ☒ treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) - Beseitigung von Gehölzbestand ausschließlich in der Zeit vom 15.11. eines Jahres bis zum 28.02. des Folgejahres (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

7. Fazit

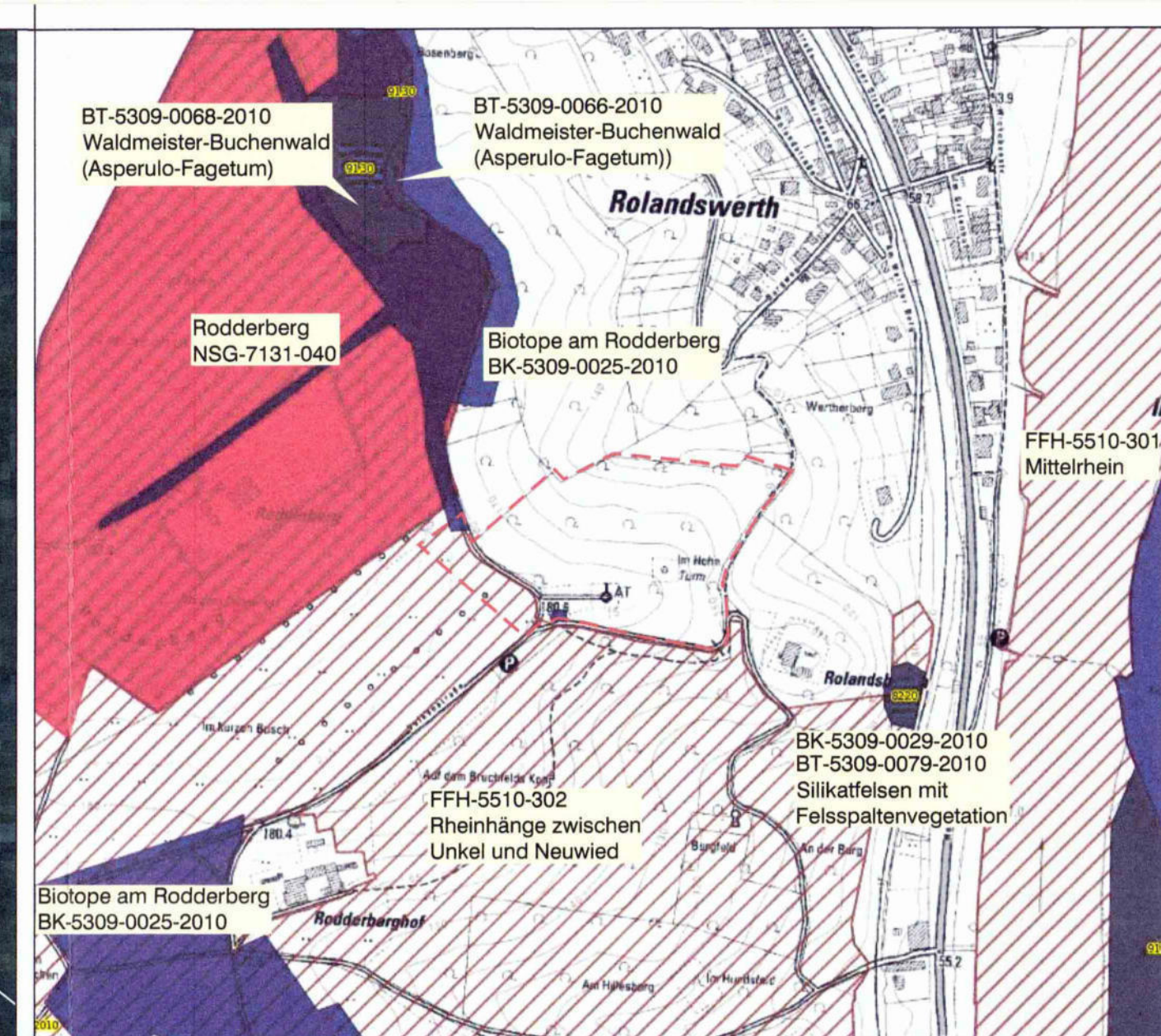
Der Rat der Stadt Remagen hat beschlossen, einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Humboldt-Turm“ aufzustellen.

Über die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für das Nutzungskonzept des Investors auf dem Gelände des Humboldt-Turms geschaffen und die vorhandenen Nutzungen planungsrechtlich gesichert werden.

Im vorliegenden Fachbeitrag Artenschutz werden die etwaigen artenschutzrechtlichen Verbotsstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. 5 BNatSchG bezüglich der nachgewiesenen europäischen Vogelarten sowie der nachgewiesenen Fledermausarten, welche im Zusammenhang mit der Verwirklichung des Bebauungsplans erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.

Als Datengrundlage wurden eigens durchgeführte faunistische Untersuchungen in den Jahren 2016 und 2019 herangezogen.

Aufgrund der vorangegangenen Betrachtung wird deutlich, dass durch die konkreten Auswirkungen der Planung keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG zu erwarten sind, sofern die Beseitigung von Gehölzen ausschließlich in einem Zeitraum vom 15.11. eines Jahres bis zum 28.02. des Folgejahres erfolgt und an allen spiegelnden Gebäudeteilen ausschließlich transluzente Materialien verwendet werden oder Markierungen flächig aufgebracht werden.



Schutzgebiete und schutzwürdige Biotope
(Ausschnitt aus LANIS www.naturschutz.rlp im Maßstab 1:5000)

Vorhabenbezogener Bebauungsplan
" Humboldt-Turm "

Stadt:	Remagen	Verbandsgemeinde:	Remagen
Gemarkung:	Rolandswerth	Flur:	5 und 10
Maßstab:	1: 500	Datum:	April 2017

Landschaftspflegerischer Bestandsplan

Änderung	Datum	Name

Biotop-/Nutzungstypen

Strukturreiche, parkartige Grünanlage - HM3a
Buchenmischwald mit einheimischen Laubbaumarten (mitteltalt bis alt) – AA2
Mähweide – EB2
Obstbaumreihe (Walnüsse, hohes Bestandsalter) – BF6
Gebüsch mittlerer Standorte - BB9
Feldweg, bituminös befestigt – VB1

 Lage der geplanten Neu-/Umbauten

Anlage zur Begründung: Grünlandkartierung

Ergebnisse der Grünlandkartierung nach der Methodik von Braun-Blanquet

**im Zusammenhang mit der Aufstellung des
vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Humboldt-Turm“ Stadt Remagen**

Stand: November 2019

Auftragnehmer: Faßbender Weber Ingenieure PartGmbB
Brohltalstraße 10
56656 Brohl-Lützing
Tel.: 026 33- 456 20
Fax: 026 33- 456 277

Bearbeitung: Landschaftsarchitekt
Dipl.-Ing. Erhard Wilhelm

Kartierung und Auswertung: Frau Sigrid Schmidt-Fasel

Aufnahmefläche 1 (innerhalb des vorgesehenen Geltungsbereichs):**Beschreibung des Standorts:**

Am Rand des offenen Geländeplateaus im westlichen Anschluss an den Waldbestand befindet sich innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans eine etwa 3.300 m² große Grünlandfläche, welche als Mähweide (Pferdebeweidung) genutzt wird.

Die Weidefläche wird von einem Holzzaun eingefriedet

Die Fläche war zum Aufnahmezeitpunkt am 14.06.2019 nicht gemäht.

Da die Vegetation recht homogen ist, wurde eine Aufnahmefläche mit einer Größe von 25 m² gewählt.

Die Lage der Aufnahmefläche ist Abb. 1 zu entnehmen.

Abb. 1: Lage der Aufnahmefläche 1 (Gemarkung Rolandswerth, Flur 9, Flurstück 5/1), o. M.:



Abbildung 2: Blick auf die untersuchte Grünlandfläche im Plangebiet (Blickrichtung: Nordwesten → Südosten)



Artenliste Aufnahme­fläche 1:

Aufnahmezeitpunkt: 14.06.2019

Erläuterungen für die folgenden Listen:

	LRT-typische Arten
	Störzeiger
	Relevant für Erhaltungszustandsbewertung

Art		Deckungsgrad	Stetigkeit	Vitalität
Alopecurus pratensis	Wiesenfuchsschwanz	1	2	0.0
Arrhenatherum elatius	Glatthafer	3	4	0.0
Dactylis glomerata	Knäuelgras	3	4	0.0
Festuca pratensis	Wiesenschwingel	1	2	0.0
Galium album	Weißes Labkraut	1	1	0
Lathyrus pratensis	Wiesen-Platterbse	r	1	0.0
Lolium perenne	Weidelgras	+	2	0.0
Phleum pratense	Lieschgras	r	2	0.0
Ranunculus repens	Kriechender Hahnenfuß	r	1	0.0
Ranunculus acris	Scharfer Hahnenfuß	r	1	0.0
Rumex acetosa	Sauerampfer	+	1	0.0
Taraxacum officinale	Löwenzahn	1	3	0.0
Trifolium pratense	Rotklee	r	2	0.0
Veronica chamaedrys	Gamander-Ehrenpreis	1	2	0.0
Vicia cracca	Vogel-Wicke	1	3	0.0

Gesamtartenzahl: 15

Assoziation: Arrhenatheretum elatoris

Bewertung:

4 lebensraumtypische Arten des LRT 6510 (davon 3 Arten frequent vorkommend),

4 Störzeiger (Anteil der Störzeiger unter 25 %),

Kräuteranteil unter 20 %,

→ kein Lebensraumtyp 6510!

Symbol	Individuenzahl	Deckung
r	selten, ein Exemplar	(deutlich unter 1 %)
+	wenige (2 bis 5) Exemplare	(bis 1 %)
1	viele (6 bis 50) Exemplare	(bis 5 %)
2	sehr viele (über 50) Exemplare (oder beliebig)	(bis 5 %) 5 bis 25 %
3	(beliebig)	26 bis 50 %
4	(beliebig)	51 bis 75 %
5	(beliebig)	76 bis 100 %